

Endgültige Angebotsbedingungen

Nr. 97

gemäß § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz vom 28. Februar 2011
zum Basisprospekt gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz vom 16. Juli 2010

Société Générale Effekten GmbH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

Open End Partizipationszertifikate

bezogen auf den Kurs von

Indizes

Unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale,
Paris, Frankreich
(Anbieterin und Garantin)

INHALTSVERZEICHNIS

Liste der Querverweise:	4
I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	5
1. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin	5
a) Geschichte und Entwicklung des Unternehmens	5
b) Überblick über die Geschäftstätigkeit	5
2. Identität der Geschäftsführer	6
3. Zusammenfassung der Finanzinformationen	6
a) Ertragslage	6
b) Vermögens- und Kapitalstruktur	7
c) Prüfung der Finanzinformationen	8
d) Wesentliche Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren	9
e) Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin	9
4. Informationen zur Garantin	9
5. Zusammenfassung der Risikofaktoren	11
a) Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren	11
b) Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren	11
c) Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren	12
6. Zusammenfassung der Funktionsweise und sonstige Angaben zu den Zertifikaten	15
7. Zusätzliche Angaben	18
II. MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN	19
1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin	19
2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin	20
III. MIT DER GARANTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN	21
IV. MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN	23
1. Zertifikate und deren Funktionsweise	23
2. Laufzeit der Zertifikate (Closed End / Open End)	25
a) Closed End-Zertifikate	25
b) Open End-Zertifikate	26
3. Zertifikate mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen	26
a) Zertifikate mit Höchstbetrag (Cap)	27
b) Zertifikate mit unbedingtem Mindestbetrag	27
c) Zertifikate mit einem bedingten Mindestbetrag	27
d) Zertifikate mit eventueller physischer Lieferung	28
e) Zertifikate mit Partizipationsfaktor	28
f) Zertifikate mit Managementgebühr	28
g) Korridor-Zertifikate	29
h) Alpha-Zertifikate	29
4. Zertifikate bezogen auf besondere Basiswerte	29
a) Zertifikate bezogen auf Aktien	29
b) Zertifikate bezogen auf Indizes	29
c) Zertifikate bezogen auf Rohstoffe	30
d) Zertifikate bezogen auf Future Kontrakte	31
e) Zertifikate bezogen auf Fondsanteile	33
f) Zertifikate bezogen auf einen Korb	35
5. Preisbildung von Zertifikaten	36

6. Zertifikate mit Währungsrisiko	36
7. Handel in den Zertifikaten, Preisstellung, Provisionen, Mistrade.....	38
8. Marktstörungs-, Anpassungs-, Kündigungs- sowie Anfechtungsbestimmungen ..	39
9. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	39
10. Inanspruchnahme von Kredit	40
11. Beeinflussung des Kurses des Basiswerts durch die Emittentin	40
12. Einfluss von Nebenkosten	40
13. Angebotsgröße	40
14. Sonstige basiswertspezifische Risiken	40
V. SONSTIGE INFORMATIONEN	42
1. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	42
2. Beratung	42
VI. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	43
VII. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS	44
1. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt	44
2. Bereithaltung des Prospekts	44
VIII. GARANTIE	45
1. Art und Anwendungsbereich der Garantie	45
2. Angaben über die Garantin	45
3. Einsehbare Dokumente	46
IX. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN	47
1. Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten	47
2. Rückzahlungsszenarien und Beispielsrechnungen	54
3. Tabellen	64
4. Zertifikatsbedingungen.....	66
Unterschriftenseite	80

Liste der Querverweise:

Dokument	Veröffentlichung	Seite im Prospekt
Registrierungsformular der Société Générale Effekten GmbH vom 26. März 2010	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main	43
Registrierungsformular der Société Générale, Paris, vom 4. Mai 2010 in englischer Sprache	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main sowie im Internet auf http://prospectus.socgen.com	45
Nachtrag Nr. 1 vom 28. Mai 2010 zu dem Debt Issuance Programme for the Issue of Notes and Certificates vom 4. Mai 2010 (The First Supplement dated 28th May 2010 to the Debt Issuance Programme Prospectus dated 4th May 2010) der Société Générale Effekten GmbH (Emittentin) bzw. der Société Générale (Garantin) („ Nachtrag Nr. 1 zu dem Debt Issuance Programme for the Issue of Notes and Certificates “)	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main sowie im Internet auf http://prospectus.socgen.com .	45

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die nachfolgende Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ist in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben über die Emittentin, die Garantin und die Wertpapiere, die im Rahmen des öffentlichen Angebots verkauft werden, zu lesen. Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Société Générale Effekten GmbH als Emittentin und die Société Générale, Paris, als Anbieterin und Garantin können für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung davon, haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

1. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin

a) Geschichte und Entwicklung des Unternehmens

Die Société Générale Effekten GmbH (im Folgenden die „Emittentin“ oder die „SGE“ genannt) hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist unter der Nummer HRB 32283 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen. Sie ist durch die am 5. Oktober 1990 durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgte Umfirmierung aus der LT Industriebeteiligungs-Gesellschaft mbH hervorgegangen, die am 3. März 1977 gegründet wurde. Die Société Générale Effekten GmbH wurde unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet.

Die SGE ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Société Générale, Paris, Frankreich.

b) Überblick über die Geschäftstätigkeit

Der in dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin bestimmte Gegenstand des Unternehmens ist die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Tätigkeiten.

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft umfasst die Emission und Platzierung von Wertpapieren, überwiegend Optionsscheinen und Zertifikaten, und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten. Im Geschäftsjahr 2009 hat die Gesellschaft insgesamt 11.150 (im Vorjahr 19.012) Emissionen von Optionsscheinen und Zertifikaten durchgeführt. Bankgeschäfte im

Sinne des Kreditwesengesetzes gehören nicht zum Gesellschaftszweck. Die Emittentin ist ein Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 KWG.

Die Begebung von Wertpapieren durch die Emittentin erfolgt vornehmlich auf dem deutschen Kapitalmarkt, einem der wichtigsten Märkte für den derivativen Bereich. Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere werden darüber hinaus ggf. auch in weiteren EU-Mitgliedstaaten öffentlich angeboten.

2. Identität der Geschäftsführer

Geschäftsführer der Société Générale Effekten GmbH sind gegenwärtig Herr Dr. Joachim Totzke, Frankfurt am Main, Herr Günter Happ, Flieden, und Herr Jean-Louis Jégou, Frankfurt am Main. Mit Wirkung zum 6. April 2009 wurde Herr Marc Braun, Frankfurt am Main, als Geschäftsführer abberufen und Herr Jean-Louis Jégou als Geschäftsführer ernannt. Des Weiteren wurde Frau Jeanette Plachetka, Köln, und Herr Achim Oswald, Frankfurt am Main, Gesamtprokura erteilt. Herr Dr. Joachim Totzke, Herr Günter Happ und Herr Jean-Louis Jégou sind über die Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main erreichbar.

Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

3. Zusammenfassung der Finanzinformationen

a) Ertragslage

Aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der beiden letzten Geschäftsjahre ergibt sich nach Zusammenfassungen und Verrechnungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, die nachfolgende Ertragsübersicht. Dabei handelt es sich um geprüfte Zahlen (gerundet).

	2009 TEUR	2008 TEUR	+/- TEUR	%
Erträge aus				
Options- und Zertifikategeschäften	23.792.345	27.663.022	-3.870.677	-14
Aufwendungen aus				
Options- und Zertifikategeschäften	<u>-23.792.345</u>	<u>-27.663.022</u>	<u>3.870.677</u>	14
Betriebsleistung	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	0
Sonstiges betriebliches Ergebnis	298	294	4	1
Personalaufwand	<u>-215</u>	<u>-194</u>	<u>-21</u>	-11
Betriebsergebnis	<u>83</u>	<u>100</u>	<u>-17</u>	-17
Finanzergebnis	-2	15	-17	>100
Ergebnis vor Ertragsteuern	<u>81</u>	<u>115</u>	<u>-34</u>	-30
Ertragsteuern	<u>-24</u>	<u>-33</u>	<u>9</u>	27
Jahresergebnis	<u><u>57</u></u>	<u><u>82</u></u>	<u><u>-25</u></u>	-30

Im Jahr 2009 erzielte die Gesellschaft aus ausgeübten, fälligen oder glattgestellten Options-scheinen und aus zugehörigen Deckungsgeschäften Erträge und Aufwendungen in Höhe von jeweils TEUR 11.202.883 (im Vorjahr TEUR 16.673.670).

Aus fälligen Zertifikaten und zugehörigen Deckungsgeschäften erzielte die Gesellschaft im Berichtsjahr für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 Erträge und Aufwendungen in Höhe von TEUR 12.589.462 (im Vorjahr TEUR 10.989.352).

Die sonstigen betrieblichen Erträge betreffen im Wesentlichen Kostenübernahmen der Gesellschafterin.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen bestehen im Wesentlichen aus Emissionskosten sowie Rechts- und Beratungskosten.

b) Vermögens- und Kapitalstruktur

Die nachfolgende Übersicht ergibt sich nach Zusammenfassungen und Saldierungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, aus den Bilanzen der beiden letzten Geschäftsjahre; dabei handelt es sich um geprüfte Zahlen (gerundet).

Vermögen	31.12.2009		31.12.2008		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Forderungen	35.678.762	82	42.340.485	76	-6.661.723
Sonstige Vermögensgegenstände	7.628.270	18	13.158.749	24	-5.530.479
Flüssige Mittel	184	0	203	0	-19
	<u>43.307.216</u>	<u>100</u>	<u>55.499.437</u>	<u>100</u>	<u>-12.192.221</u>
Kapital					
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Eigenkapital	420	0	364	0	56
Rückstellungen	125	0	331	0	-206
Verbindlichkeiten	<u>43.306.671</u>	<u>100</u>	<u>55.498.742</u>	<u>100</u>	<u>-12.192.071</u>
	<u>43.307.216</u>	<u>100</u>	<u>55.499.437</u>	<u>100</u>	<u>-12.192.221</u>

Die Forderungen resultieren in Höhe von Mio. EUR 31.758 aus mit der Société Générale, Paris, abgeschlossenen Sicherungsgeschäften, welche zusammen mit den emittierten Zertifikaten eine Bewertungseinheit bilden. Darüber hinaus sind in den Forderungen Treuhandvermögen in Höhe von Mio. EUR 3.921 enthalten. Das Treuhandvermögen resultiert aus der Weiterleitung von Erlösen aus der Emission von Zertifikaten im eigenen Namen und für Rechnung der Gesellschafterin.

Die Sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von Mio. EUR 7.628 resultieren aus gezahlten Prämien zur Absicherung entsprechender Emissionen von Optionsscheinen.

Die Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus emittierten Zertifikaten (Mio. EUR 31.758), Treuhandverbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin aus der Emission von Zertifikaten (Mio. EUR 3.921) sowie Verbindlichkeiten aus erhaltenen Optionsprämien aus der Emission von Optionsscheinen in Höhe von Mio. EUR 7.628.

c) Prüfung der Finanzinformationen

Der Jahresabschluss der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, wurde für das Geschäftsjahr 2008 (vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008) von der Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mergenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, wurde für das Geschäftsjahr 2009 (vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009) von der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Franklinstraße 50, 60486 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

d) Wesentliche Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren

Etwaige staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der mindestens letzten 12 Monate bestanden / abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und / oder der Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, sind nicht anhängig gewesen, noch sind nach Kenntnis der Emittentin solche Verfahren noch anhängig oder könnten eingeleitet werden.

e) Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.

4. Informationen zur Garantin

Die Société Générale, Paris, Frankreich (im Folgenden die „Société Générale“ oder die „Garantin“) ist eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (*société anonyme*) nach französischem Recht und hat den Status einer Bank.

Die Société Générale wurde durch eine notarielle Urkunde, genehmigt mit Dekret vom 4. Mai 1864, errichtet. Die Dauer der Gesellschaft wurde zunächst auf 50 Jahre ab dem 1. Januar 1899 festgelegt und dann um 99 Jahre ab dem 1. Januar 1949 verlängert. Nach den gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften für Kreditinstitute, insbesondere den entsprechenden Artikeln des Währungs- und Finanzgesetzes („*Code Monétaire et Financier*“) unterliegt die Société Générale den Wirtschaftsgesetzen und insbesondere den Artikeln L. 210-1 ff. des Französischen Handelsgesetzbuches („*Code de Commerce*“) und der jeweiligen Satzung.

Die Société Générale ist im Handelsregister („*Registre du commerce*“) unter der Nummer 552 120 222 R.C.S. Paris eingetragen.

Die Geschäftsadresse der Société Générale lautet: Boulevard Haussmann 29, 75009 Paris, Frankreich.

Nach Maßgabe der für Kreditinstitute geltenden Gesetze und Vorschriften ist Geschäftszweck der Société Générale:

- das Betreiben von Bankgeschäften;
- die Durchführung von sämtlichen Transaktionen im Zusammenhang mit Bankgeschäften, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen und damit verbundene Dienstleistungen im Sinne der Artikel L. 321-1 und L. 321-2 des Währungs- und Finanzgesetzes;

- der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen

jeweils mit natürlichen oder juristischen Personen, in Frankreich oder im Ausland.

Die Société Générale kann regelmäßig, wie in den Bestimmungen des französischen Ausschusses für die Regulierung des Bank- und Finanzwesens („*Comité de la Réglementation Bancaire et Financière*“) festgelegt, auch an anderen als den vorgenannten Transaktionen, insbesondere im Versicherungsvermittlungsgeschäft beteiligt sein.

Grundsätzlich kann die Société Générale im eigenen Namen, im Namen eines Dritten oder mit diesem gemeinsam alle finanziellen, gewerblichen, industriellen oder landwirtschaftlichen Geschäfte bezogen auf Wertpapiere oder Eigentum durchführen, die direkt oder indirekt mit den zuvor genannten Aktivitäten in Zusammenhang stehen oder ihrer Durchführung dienen.

In der folgenden Tabelle sind wesentliche konsolidierte Finanzkennzahlen (gerundet) der Société Générale Gruppe nach IFRS dargestellt. Dabei handelt es sich um geprüfte Angaben.

	<u>2009</u>	<u>2008</u>	<u>Änderung</u>	
			<i>In Euro Mio.</i>	
Nettoergebnis aus Bankgeschäften	21.730	21.866	-0,6%	+0,7%*
Betriebsaufwand	(15.766)	(15.528)	+1,5%	+2,5%*
Brutto-Betriebsergebnis	5.964	6.338	-5,9%	-3,6%*
Zuführung (netto) in Rückstellungen	(5.848)	(2.655)	x2,2	x2,3*
Betriebsergebnis	116	3.683	-96,9%	-94,9%*
Nettoergebnis von Gesellschaften, die nach der Equity Methode einbezogen wurden	15	(8)	NM	
Nettoergebnis aus sonstigen Vermögensgegenständen	711	633	+12,3%	
Abschreibungen auf den Goodwill.....	(42)	(300)	+86,0%	
Ertragsteuern	308	(1.235)	NM	
Nettoergebnis vor Minderheitsbeteiligungen	1.108	2.773	-60,0%	
<i>O.w. Minderheitsbeteiligungen</i>	430	763	-43,6%	
Nettoergebnis.....	678	2.010	-66,3%	-64,1*
Aufwendungen/Ertrags-Verhältnis (<i>Cost/Income Ratio</i>) ¹	72,6%	71,0%		
Durchschnittliches zugeteiltes Kapital	30.245	28.425	+6,4%	
ROE² nach Steuern	0,9%	6,4%		
Basel II Tier 1 ratio**	10,7%	8,8%		

* Nach Anpassung im Hinblick auf Änderungen der Konzernstruktur und auf der Grundlage konstanter Wechselkurse

** Spiegelt nicht zusätzliche Mindest-Kapitalanforderungen wider (In 2008 kann die Basel II Anforderung nicht weniger als 90% der CAD (Capital Adequacy Directive) Anforderung sein)

¹ "Cost/Income Ratio" steht für die betrieblichen Aufwendungen in Prozent der betrieblichen Erträge. Das Cost/Income Ratio ist eine zentrale Kennzahl der Effizienz von Banken.

² ROE bedeutet "Return on Equity" und beschreibt die Eigenkapitalrendite eines Unternehmens. Das Nettoergebnis wird hierbei in Verhältnis zum eingesetzten Kapital gesetzt.

5. Zusammenfassung der Risikofaktoren

a) Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen insbesondere die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Die Bonität kann sich aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern.

Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen können durch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst werden. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Bonitätsänderungen bzw. die Konkretisierung der aufgeführten Risiken können grundsätzlich auch zur Insolvenz der Emittentin führen und aus diesem Grund kann auch dann ein Totalverlust des vom Anleger zum Kauf der Zertifikate eingesetzten Kapitals eintreten, wenn das Zertifikat eigentlich aufgrund der Bedingungen bezüglich der Bezugsgröße noch werthaltig wäre. Das gilt auch für Zertifikate, die über einen anteiligen oder vollständigen Kapitalschutz verfügen.

b) Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

Es gibt Faktoren, die die Fähigkeit der Garantin, ihre Verpflichtungen hinsichtlich der auszugebenden Wertpapiere zu erfüllen, beeinflussen können.

Aus den Bankgeschäften der Garantin ergeben sich die folgenden wesentlichen Risiken:

- **Kreditrisiken:** Verlustrisiko, das sich aus dem Unvermögen der Kunden der Bank, staatlicher Emittenten oder anderer Vertragspartner, ihren finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, ergibt.
- **Marktrisiken:** Verlustrisiko aufgrund von Marktpreisänderungen, Veränderungen in der Wechselbeziehung zwischen diesen Elementen und ihrer Volatilität.
- **Betriebsrisiken:** Verlustrisiko oder Sanktionen verursacht durch ungeeignete oder fehlerhafte Verfahrensweisen oder interne Systeme, menschliches Versagen oder externe Ereignisse.
- **Risiko des Investmentportfolios:** Risiko negativer Fluktuation in dem Wert der Kapitalbeteiligungen in dem Investmentportfolio der Bank.
- **Zins- und Währungsrisiken:** Verlust- oder Abschreibungsrisiko in den Aktivposten der Bank, welches von Schwankungen der Zins- oder Wechselkurse stammt.
- **Liquiditätsrisiko:** Risiken der Gruppe, ihre Verpflichtungen nicht zu ihrer Fälligkeit zahlen zu können.

- **Strategische Risiken:** Risiken verursacht durch eine gewählte Business Strategie oder resultierend aus dem Unvermögen der Bank ihre Strategie umzusetzen.
- **Geschäftsrisiken:** Risiko, dass die Einkommensrentabilitätsschwelle nicht erreicht wird, weil die Kosten die Einnahmen überschreiten.

Durch ihre Versicherungstochtergesellschaften ist die Gruppe auch einer Vielzahl an Risiken des Versicherungsgeschäfts ausgesetzt.

Durch ihre spezialisierten Finanzdivisionen, hauptsächlich ihrer operationellen Vehikel in Form von Leasing Tochtergesellschaften, ist die Gruppe einem Restwertrisiko ausgesetzt.

c) Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts verliert ein Zertifikat regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts können den Wert des Zertifikats überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Bis zum Ende der Laufzeit der Zertifikate kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**.

Zertifikate als Inhaberschuldverschreibungen sind weder erfasst von der Garantieerklärung der Bundesregierung vom 5. Oktober 2008 zur Einlagensicherung noch vom Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz wie auch nicht vom Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands Deutscher Banken.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin bzw. Garantin haben die Anleger daher keinerlei Ansprüche aus vorgenannten Sicherungsinstituten.

Bei der Einbeziehung eines **Partizipationsfaktors** partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswerts in Höhe eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Prozentsatzes. Je nach Ausstattung der Zertifikate kann ein von 100% abweichender Partizipationsfaktor bewirken, dass der Anleger, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an einem eventuellen Wertzuwachs des Basiswerts unterproportional bzw. an einem eventuellen Wertverlust des Basiswerts überproportional beteiligt wird.

Gegebenenfalls wird zudem gemäß den Zertifikatsbedingungen von dem am jeweiligen Fälligkeitstag der Zertifikate zu zahlenden Auszahlungsbetrag eine **Managementgebühr** in der in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Diese mindert auch den Wert der Zertifikate im Sekundärmarkt.

Wenn der durch das Zertifikat verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Wahrung, Wahrungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts in einer solchen fremden Wahrung, Wahrungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hangt das Verlustrisiko auch von Entwicklungen des Werts der fremden Wahrung, Wahrungseinheit oder Rechnungseinheit ab und kann das **Verlustrisiko zusatzlich erhohen**.

Neben dem wertbeeinflussenden Faktor des Kurses des Basiswerts wird der Wert der Zertifikate zusatzlich von weiteren wertbeeinflussenden Faktoren beeinflusst, u.a. von der Laufzeit der Zertifikate, der Volatilitat des Basiswerts, Dividenden, Zinsen oder weiterer Parameter. Eine Wertminderung der Zertifikate wahrend der Laufzeit kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Ferner sollte sich der Anleger vor dem Erwerb der Zertifikate in jedem Fall ber die in den Zertifikatsbedingungen enthaltenen Marktstorungs-, Anpassungs- sowie Kndigungsbestimmungen einschlielich der dort genannten Anpassungs- bzw. Kndigungsgrnde bzw. Mglichkeiten der Anpassung des Basiswerts bzw. des Zertifikatsrechts eingehend informieren. Hier kann u.a. vorgesehen sein, dass die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen den Basiswert bzw. die Zertifikatsbedingungen bei Vorliegen der dort genannten Anpassungsgrnde entsprechend anpassen kann und hier beispielsweise den Basiswert nach billigem Ermessen auch durch einen neuen Basiswert ersetzen kann bzw. im Fall von Marktstorungen nach billigem Ermessen einen Wert fr den Basiswert bestimmen kann bzw. im Falle einer Kndigung den Kndigungsbetrag. Auch kann in den Zertifikatsbedingungen gegebenenfalls die Mglichkeit einer ordentlichen Kndigung vorgesehen sein.

Ein Anleger sollte beachten, dass die Zertifikatsbedingungen fr Closed End-Zertifikate gegebenenfalls vorsehen knnen, dass die Zertifikate zu im Vorhinein festgelegten Kndigungsterminen gekndigt und zur Zahlung eines gegebenenfalls im Vorhinein festgelegten Kndigungsbetrags fallig gestellt werden knnen. In diesem Fall wrden Anleger von einem weiteren Kursanstieg des Basiswerts nach der Kndigung nicht mehr profitieren knnen. Der Anleger sollte beachten, dass die Zertifikatsbedingungen auch vorsehen knnen, dass die Emittentin ihr Kndigungsrecht auch nach freiem Ermessen ausben kann.

Ein Anleger sollte beachten, dass in den Zertifikatsbedingungen Regelungen enthalten sind, die der Emittentin bzw. der Zertifikatsstelle einen Ermessensspielraum fr ihre Entscheidung einrumen, wie z.B. bei den Anpassungsregeln oder den Kndigungsbestimmungen.

Gema den Zertifikatsbedingungen ist die Emittentin berechtigt in Fallen von offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern oder ahnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen / Endgltigen Angebotsbedingungen die Anfechtung gegenber den Zertifikatsinhabern zu erklaren. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Zertifikatsinhaber die Rckzahlung des anfanglichen Verkaufspreises verlangen. Der Anleger sollte beachten, dass der aufgrund der Anfechtung von der Emittentin zurck gezahlte anfangliche Verkaufspreis niedriger als der zu erwartenden Gewinn am Ende der Laufzeit der Zertifikate

oder als der aktuelle Referenzpreis der Zertifikate sein kann. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der Zertifikate zu berechtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen verbinden. Wenn der Zertifikatsinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach dem Wirksamwerden des Angebots die Rückzahlung des anfänglichen Verkaufspreises verlangt, gilt ein solches Angebot als vom Zertifikatsinhaber angenommen, mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten.

Wenn der Anleger den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können gegebenenfalls auch erheblich von dem fairen Wert (mathematischen Wert) der Zertifikate zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen.

Im Falle eines sogenannten „Mistrades“ beim Kauf oder Verkauf der Zertifikate kann eine Aufhebung des betreffenden Geschäfts in Betracht kommen. Der Anleger sollte sich folglich vor Abschluss der Geschäfte über den Inhalt der Mistradebestimmungen der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers ausführlich informieren.

Ein Anleger sollte nur eine Anlage in die Zertifikate tätigen, wenn er in der Lage ist, die Zertifikatsbedingungen zu verstehen, hinsichtlich der jeweiligen Zertifikate sachkundig ist und insbesondere in der Lage ist, das Leistungsversprechen der Emittentin für die jeweiligen Zertifikate in vollem Umfang nachzuvollziehen und zu verstehen. Sofern dies nicht der Fall ist, wird von einer Anlage in die Zertifikate abgeraten.

Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Zertifikate kommen die dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Jeder Anleger sollte sich daher über die Höhe dieser Nebenkosten bei seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister informieren. Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Kurs des Zertifikats mal Stückzahl) zu Kostenbelastungen führen. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

Der Verkaufspreis der Zertifikate kann außerdem Provisionen und sonstige Entgelte enthalten, welche die Société Générale für die Emission erhebt bzw. die von der Société Générale ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Solche Provisionen und Entgelte sind ggf. wirtschaftlich vom Anleger zu tragen.

6. Zusammenfassung der Funktionsweise und sonstige Angaben zu den Zertifikaten

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die das Recht verbriefen, am Fälligkeitstag der Zertifikate einen in den Zertifikatsbedingungen definierten Auszahlungsbetrag bzw. eine bestimmte Anzahl von Wertpapieren zu erhalten, auf die sich die Zertifikate beziehen.

Sofern die Zertifikate das Recht auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags verbriefen, hängt dessen Höhe vom Wert des zugrunde gelegten Basiswerts (der „**Basiswert**“) ab. Als Basiswerte für unter diesem Prospekt zu begebende Zertifikate kommen Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Edelmetalle, Buntmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse, Future Kontrakte, Fondsanteile und andere Wertpapiere oder Körbe aus einem oder mehreren dieser Basiswerte in Betracht. Der Auszahlungsbetrag von Zertifikaten wird grundsätzlich auf Grundlage der Wertentwicklung (Performance) des zugrunde liegenden Basiswerts berechnet. Hierzu wird die Performance des Basiswerts auf die Berechnungsbasis der Zertifikate umgerechnet.

Die Berechnungsbasis eines Zertifikats kann entweder als **Nominalbetrag** oder als ein bestimmter Referenzpreis des Basiswerts (**Basispreis**) multipliziert mit einem bestimmten Bezugsverhältnis dargestellt sein. Das **Bezugsverhältnis** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswerts sich ein Zertifikat bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht; d.h. 100 Zertifikate eine Einheit des Basiswerts „kontrollieren“.

Die Performance des Basiswerts kann ebenfalls auf zwei verschiedene Arten berechnet werden. Bei der **europäischen Performanceberechnung** wird die Kursentwicklung des Basiswerts zwischen einem anfänglichen Bewertungstag und einem in der Zukunft liegenden Bewertungstag betrachtet, die jeweils in den Zertifikatsbedingungen definiert sind. Bei der **Performanceberechnung** anhand von Durchschnittswerten hingegen wird ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen festgestellten Performancewerte des Basiswerts gebildet. Im Vergleich zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswerts zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bewertungstag) jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswerts berücksichtigt.

Die Zertifikate können ferner - je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen - mit einem oder mehreren, **weiteren Ausstattungsmerkmalen** ausgestattet sein, die die Berechnung des Auszahlungsbetrags modifizieren und jeweils besondere Risikoprofile aufweisen.

Bei Zertifikaten mit **Höchstbetrag** ist der Auszahlungsbetrag im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert nach oben hin auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Bei Zertifikaten mit einer **unbedingten Mindestbetrag** entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Mindestbetrag (anteiliger oder vollständiger Kapitalschutz).

Bei Zertifikaten mit **bedingtem Mindestbetrag** werden die Zertifikate mindestens zu einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Mindestbetrag zurückgezahlt, vorausgesetzt, dass eine in den Zertifikatsbedingungen angegebene Bedingung, z.B. hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums, der Zertifikate erfüllt wird.

Zertifikate können mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, gegebenenfalls auch geknüpft an den Eintritt einer bestimmten Bedingung, die Zertifikate bei Fälligkeit durch die **physische Lieferung des Basiswerts** bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen.

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags kann also je nach Auswahl der vorgenannten Ausstattungsmerkmale sehr verschieden ausgestaltet sein.

Bei Zertifikaten ist grundsätzlich zu beachten, dass diese die Wertentwicklung des Basiswerts, vorbehaltlich einer anderweitigen Partizipation, während der Laufzeit nicht immer eins zu eins abbilden, sondern dass die Wertentwicklung des Zertifikats unter Umständen auch erheblich von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. von dem in den Zertifikatsbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag bei Fälligkeit, der an die Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag anknüpft, abweichen kann. Dies betrifft vor allem Zertifikate, die mit Hilfe von Finanzinstrumenten (in der Regel Derivate bzw. Finanztermingeschäfte) zum Zwecke der Absicherung (Hedging) von der Emittentin bzw. von einem mit der Emittentin verbundenen Unternehmen abgebildet werden. Hierbei können neben der Kursentwicklung des Basiswerts auch die Entwicklung von Volatilität, Dividenden, Zinsen oder weiterer Parameter einen mitunter maßgeblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Zertifikats während der Laufzeit haben. Erst bei Fälligkeit am Laufzeitende haben die Anleger einen Anspruch auf den in den Zertifikatsbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag entsprechend der Wertentwicklung des Basiswerts.

Die Zertifikate können ferner sowohl als Closed End- als auch als Open End-Zertifikate ausgestaltet sein.

Closed End-Zertifikate haben eine in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Endtag der Zertifikate. Der Auszahlungsbetrag der Zertifikate wird am in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tag durch die Emittentin ausgezahlt. Allerdings können die Zertifikatsbedingungen eine Regelung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate vorsieht. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf.

Open End-Zertifikate haben keine von vornherein begrenzte Laufzeit. Daher können die Zertifikate durch die Emittentin zu bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag der Feststellung des für den Kündigungsbetrag maßgeblichen Referenzpreises des Basiswerts

entspricht dabei dem Kündigungstermin bzw. einem anderen in den Zertifikatsbedingungen näher spezifizierten Tag.

Daher kann der Anleger bei einem zwischenzeitlichen Wertverlust des Basiswerts nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswerts rechtzeitig vor einem Kündigungstermin wieder erholen wird. Die Emittentin kann ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen ausüben.

Außerdem können Open End-Zertifikate mit einem Einlösungsrecht der Zertifikatsinhaber an in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmten Einlösungsterminen ausgestattet sein.

Die Einlösung der Zertifikate kann an einem in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmten Einlösungstermin auf einen für alle einlösenden Zertifikatsinhaber gemeinsam geltenden Einlösungshöchstbetrag begrenzt sein. Zertifikate, für die die Einlösung zwar wirksam erklärt wurde, könnten daher aus diesem Grund möglicherweise erst am nächst folgenden Einlösungstermin eingelöst werden.

Zertifikate können während ihrer Laufzeit außerbörslich gehandelt werden. Ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen wird zu diesem Zwecke außerbörslich unter gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufspreise für die Zertifikate einer Emission stellen. Sofern in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen der Zertifikate vorgesehen, wird die Emittentin zusätzlich das Listing der Zertifikate an einer oder mehreren Wertpapierbörsen veranlassen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse sowie hinsichtlich der Übereinstimmung von außerbörslich und börslich gestellten Kursen. Kein Anleger sollte daher darauf vertrauen, dass er die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern kann. Insbesondere können die von der Société Générale gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für die Zertifikate einer Emission von den von anderen Wertpapierhändlern für die Zertifikate eventuell gestellten Preisen gegebenenfalls auch erheblich abweichen.

Ob eine Anlage in die Zertifikate den Anlagekenntnissen und -zielen eines Anlegers entspricht, lässt sich ausschließlich aufgrund einer Bewertung seiner persönlichen finanziellen Verhältnisse, der bisherigen Anlagekenntnisse und seiner Anlageziele bewerten. **Daher ersetzt dieser Prospekt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die jeweilige Hausbank oder den jeweiligen Finanzberater.**

Die in diesem Prospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Zertifikaten stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar. Insoweit kann sich ein Anleger nicht auf eine fehlerhafte Beratung seitens der Emittentin berufen.

Die steuerrechtliche Behandlung der Zertifikate richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung der Zertifikate und der persönlichen steuerrechtlichen Situation des Anlegers und kann jederzeit Änderungen unterworfen sein. Deshalb empfiehlt die Emittentin bezüglich der steuerlichen Behandlung der Zertifikate, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate umfassend beraten zu lassen. Ein Anleger sollte beachten, dass sich insbesondere aufgrund der Ausübung oder Veräußerung der Zertifikate steuerliche Konsequenzen ergeben können.

7. Zusätzliche Angaben

Die in diesem Prospekt genannten, die Emittentin betreffenden und zur Veröffentlichung bestimmten Unterlagen sind bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich bzw. einsehbar.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können insbesondere die folgenden Dokumente eingesehen werden:

- der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 5. Oktober 1990 und
- die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2008 und zum 31. Dezember 2009 und die Lageberichte für das Geschäftsjahr 2008 und 2009 der Société Générale Effekten GmbH.

II. MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Potentielle Käufer von Zertifikaten sollten bei der Entscheidung über einen Kauf von Zertifikaten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen.

1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin und der Garantin berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Zahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen, sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Emittentin der Wertpapiere, die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, wurde gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet und entfaltet daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit. Das haftende Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 25.564,59. **Der Anleger ist durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Die Emittentin ist keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Zertifikate als Inhaberschuldverschreibungen sind weder erfasst von der Garantierklärung der Bundesregierung vom 5. Oktober 2008 zur Einlagensicherung noch vom Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz wie auch nicht vom Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands Deutscher Banken.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin bzw. Garantin haben die Anleger daher keinerlei Ansprüche aus vorgenannten Sicherungsinstituten.

Neben diesem Insolvenzrisiko der Emittentin besteht das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Klumpenrisiko bedeutet in diesem Zusammenhang das Ausfallrisiko, das durch die begrenzte Auswahl der Vertragsparteien der jeweiligen Absicherungsgeschäfte entstehen kann. Es besteht die Gefahr, dass eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führt.

2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen werden durch negative Entwicklungen an den Märkten beeinflusst, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin entsprechend negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

Bonitätsänderungen bzw. die Konkretisierung der aufgeführten Risiken können grundsätzlich auch zur Insolvenz der Emittentin führen und aus diesem Grund kann auch dann ein Totalverlust des vom Anleger zum Kauf der Zertifikate eingesetzten Kapitals eintreten, wenn das Zertifikat eigentlich aufgrund der Bedingungen bezüglich der Bezugsgröße noch werthaltig wäre. Das gilt auch für Zertifikate, die über einen anteiligen oder vollständigen Kapitalschutz verfügen.

III. MIT DER GARANTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Jedes der unten hervorgehobenen Risiken kann einen erheblich nachteiligen Effekt auf das Geschäft, die Tätigkeiten, die finanziellen Bedingungen oder die Aussichten der Société Générale und jeder ihrer Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen haben (die „Gruppe“, bei welcher die Société Générale die Muttergesellschaft ist).

Die Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Gruppe zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren gegenüber den Anlegern bezüglich der Wertpapiere beeinträchtigen können, sind die folgenden:

Die Gruppe ist tätig in Geschäftszweigen, Märkten oder Regionen, welche eine Reihe von Risiken hervorrufen, deren Häufigkeit, Schwere und Volatilität von nachprüfbarem und erheblichem Ausmaß sein können.

Angesichts der Diversität und den Änderungen in den Aktivitäten der Gruppe, konzentriert sich das Risiko Management auf die folgenden wesentlichen Kategorien:

- **Kreditrisiken** (einschließlich Länderrisiken): Verlustrisiko, das sich aus dem Unvermögen der Kunden der Bank, staatlicher Emittenten oder anderer Vertragspartner, ihren finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, ergibt. Kreditrisiko beinhaltet auch das Adressenausfallrisiko im Zusammenhang mit Börsengeschäften sowie jenes, welches aus den Verbriefungsgeschäften der Bank stammt. Des Weiteren kann das Kreditrisiko durch ein Klumpenrisiko erhöht werden, welches durch eine große Aufdeckung vorhandener Risiken oder bestimmter Gruppen an Vertragspartnern entsteht.
- **Marktrisiken:** Verlustrisiko aufgrund von Marktpreisänderungen, Veränderungen in der Wechselbeziehung zwischen diesen Elementen und ihrer Volatilität.
- **Betriebsrisiken** (einschließlich rechtlicher, buchhalterischer, ökologischer, Compliance- und Reputations-Risiken): Verlustrisiko oder Sanktionen verursacht durch ungeeignete oder fehlerhafte Verfahrensweisen oder interne Systeme, menschliches Versagen oder externe Ereignisse.
- **Risiko des Investmentportfolios:** Risiko negativer Fluktuation in dem Wert der Kapitalbeteiligungen in dem Investmentportfolio der Bank.
- **Zins- und Währungsrisiken:** Verlust- oder Abschreibungsrisiko in den Aktivposten der Bank, welches von Schwankungen der Zins- oder Wechselkurse stammt. Zins- und Währungsrisiken stammen von gewerblichen Aktivitäten und Corporate Center Transaktionen (Transaktionen hinsichtlich Eigenkapital, Investments und Anleihen).

- **Liquiditätsrisiko:** Risiken der Gruppe, ihre Verpflichtungen nicht zu ihrer Fälligkeit zahlen zu können.
- **Strategische Risiken:** Risiken verursacht durch eine gewählte Business Strategie oder resultierend aus dem Unvermögen der Bank ihre Strategie umzusetzen.
- **Geschäftsrisiken:** Risiko, dass die Einkommensrentabilitätsschwelle nicht erreicht wird, weil die Kosten die Einnahmen überschreiten.

Durch ihre Versicherungstochtergesellschaften ist die Gruppe auch einer Vielzahl an Risiken des Versicherungsgeschäfts ausgesetzt (z.B. Preisprämienrisiko, Mortalitätsrisiko und strukturelle Risiken der Lebens- und Nicht-Lebensversicherungsgeschäfte).

Durch ihre spezialisierten Finanzdivisionen, hauptsächlich ihrer operationellen Vehikel in Form von Leasing Tochtergesellschaften, ist die Gruppe einem Restwertrisiko ausgesetzt (geschätzter Nettowiederverkaufswert eines Vermögensgegenstands am Ende des Leasingvertrags).

IV. MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

Potentielle Käufer von Zertifikaten sollten die folgenden Informationen über Verlustrisiken genau prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf von Zertifikaten entschließen.

Niemand sollte Zertifikate erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Zertifikate zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potentielle Käufer von Zertifikaten sollte genau prüfen, ob eine Anlage in Zertifikate unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation geeignet ist.

Ein Anleger sollte nur eine Anlage in die Zertifikate tätigen, wenn er in der Lage ist, die Zertifikatsbedingungen zu verstehen, hinsichtlich der jeweiligen Zertifikate sachkundig ist und insbesondere in der Lage ist, das Leistungsversprechen der Emittentin für die jeweiligen Zertifikate in vollem Umfang nachzuvollziehen und zu verstehen. Sofern dies nicht der Fall ist, wird von einer Anlage in die Zertifikate abgeraten.

1. Zertifikate und deren Funktionsweise

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswerts zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen. Als Basiswerte für unter diesem Prospekt zu begebende Zertifikate kommen Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Edelmetalle, Buntmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse, Future Kontrakte, Fondsanteile, andere Wertpapiere oder Körbe aus einem oder mehreren dieser Basiswerte in Betracht.

Durch ein Zertifikat ist das Recht der Zertifikatsinhaber auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags bei Fälligkeit der Zertifikate verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger beim Kauf von Zertifikaten einen Miteigentumsanteil an einem bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Inhaber-Sammelzertifikat. Die Ausgabe einzelner effektiver Zertifikate ist hingegen gemäß den Zertifikatsbedingungen ausgeschlossen.

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags ist bei Zertifikaten grundsätzlich an die Kursentwicklung (**Performance**) des Basiswerts während der Laufzeit der Zertifikate gebunden. Für die Berechnung der Performance des Basiswerts kommen die folgenden zwei Berechnungsmethoden in Betracht.

Bei der europäischen Performanceberechnung wird die Kursentwicklung des Basiswerts zwischen einem anfänglichen Bewertungstag und einem in der Zukunft liegenden Bewertungstag betrachtet, die jeweils in den Zertifikatsbedingungen definiert sind. Bei der Performanceberechnung anhand von Durchschnittswerten hingegen wird ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen festgestellten Performanacewerte des Basiswerts gebildet. Im Vergleich zu der europäischen Performance-

berechnung wird der Kursstand des Basiswerts zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bewertungstag) jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswerts berücksichtigt.

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags kann je nach Ausstattung der Zertifikate auf zwei unterschiedliche Weisen erfolgen. Werden die Zertifikate zu einem **Nominalbetrag** je Zertifikat ausgegeben, wird der Auszahlungsbetrag auf Basis des Nominalbetrags und der Performance des Basiswerts sowie gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Bei **nominalbetragslosen Zertifikaten** wird der Auszahlungsbetrag auf Basis des Basispreises, des Bezugsverhältnisses, der Performance des Basiswerts sowie gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Das **Bezugsverhältnis** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswerts sich ein Zertifikat bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht. Dies bedeutet, dass 100 Zertifikate eine Einheit eines Basiswerts „kontrollieren“.

Ein Zertifikat verbrieft weder einen Anspruch auf einen Zinsbetrag noch auf eine Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab, es sei denn, dies ist in den Zertifikatsbedingungen ausdrücklich so vorgesehen. Mögliche Wertverluste des Zertifikats können daher **nicht** durch andere Erträge des Zertifikats kompensiert werden.

Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts besteht daher ein enger Zusammenhang. Ein Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Bei Zertifikaten ist grundsätzlich zu beachten, dass diese die Wertentwicklung des Basiswerts, vorbehaltlich einer anderweitigen Partizipation, während der Laufzeit nicht immer eins zu eins abbilden, sondern dass die Wertentwicklung des Zertifikats unter Umständen auch erheblich von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. von dem in den Zertifikatsbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag bei Fälligkeit, der an die Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag anknüpft, abweichen können. Dies betrifft vor allem Zertifikate, die mit Hilfe von Finanzinstrumenten (in der Regel Derivate bzw. Finanztermingeschäfte) zum Zwecke der Absicherung (Hedging) von der Emittentin bzw. von einem mit der Emittentin verbundenen Unternehmen abgebildet werden. Hierbei können neben der Kursentwicklung des Basiswerts auch die Entwicklung von Volatilität, Dividenden, Zinsen oder weiterer Parameter einen mitunter maßgeblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Zertifikats während der Laufzeit haben. Erst bei Fälligkeit am Laufzeitende haben die Anleger einen Anspruch auf den in den Zertifikatsbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag entsprechend der Wertentwicklung des Basiswerts.

Neben dem wertbeeinflussenden Faktor des Kurses des Basiswerts wird der Wert der Zertifikate zusätzlich von weiteren wertbeeinflussenden Faktoren beeinflusst, u.a. von der Laufzeit der Zertifikate, der Volatilität des Basiswerts, Dividenden, Zinsen oder weiterer

Parameter. Eine Wertminderung der Zertifikate während der Laufzeit kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Ein Anleger sollte beachten, dass in den Zertifikatsbedingungen Regelungen enthalten sind, die der Emittentin bzw. der Zertifikatsstelle einen Ermessensspielraum für ihre Entscheidung einräumen, wie z.B. bei den Anpassungsregeln oder den Kündigungsbestimmungen.

Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei der Anlage in Zertifikate besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Die Verlustszenarien sind je nach Ausstattungsmerkmalen des Zertifikats unterschiedlich und im Folgenden näher erläutert. Bei Eintritt bestimmter Umstände ist sogar der Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten möglich.

Zertifikate als Inhaberschuldverschreibungen sind weder erfasst von der Garantieerklärung der Bundesregierung vom 5. Oktober 2008 zur Einlagensicherung noch vom Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz wie auch nicht vom Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands Deutscher Banken.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin bzw. Garantin haben die Anleger daher keinerlei Ansprüche aus vorgenannten Sicherungsinstituten.

2. Laufzeit der Zertifikate (Closed End / Open End)

Die Zertifikate können sowohl als Closed End- als auch als Open End-Zertifikate ausgestaltet sein.

a) Closed End-Zertifikate

Closed End-Zertifikate haben eine in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Endtag der Zertifikate. Der Auszahlungsbetrag der Zertifikate wird am in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tag durch die Emittentin ausgezahlt. Allerdings können die Zertifikatsbedingungen eine Regelung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstands die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate vorsieht. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf. Die Zertifikatsbedingungen können gegebenenfalls vorsehen, dass die Zertifikate zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung eines gegebenenfalls im Vorhinein festgelegten Kündigungsbetrags fällig gestellt werden können.

In diesem Fall würden Anleger von einem weiteren Kursanstieg des Basiswerts nach der Kündigung nicht mehr profitieren können. Der Anleger sollte beachten, dass die Zertifikats-

bedingungen auch vorsehen können, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht auch nach freiem Ermessen ausüben kann.

b) Open End-Zertifikate

Open End-Zertifikate haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Daher können die Zertifikate durch die Emittentin zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag zur Feststellung des für den Kündigungsbetrag maßgeblichen Referenzpreises des Basiswerts entspricht dabei dem Kündigungstermin bzw. einem anderen in den Zertifikatsbedingungen näher spezifizierten Tag.

Anleger können daher bei einem zwischenzeitlichen Wertverlust des Basiswerts nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswerts rechtzeitig vor einem Kündigungstermin wieder erholen wird. Die Emittentin übt ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen aus.

Außerdem können Open End-Zertifikate – je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen – mit einem Einlösungsrecht der Zertifikatsinhaber ausgestattet sein. Die wirksame Ausübung dieses Einlösungsrechts nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen führt zur Fälligkeit des durch das Zertifikat verbrieften Anspruchs. Der Tag zur Feststellung des für die Einlösung maßgeblichen Referenzpreises des Basiswerts entspricht im Fall der Einlösung in der Regel dem Einlösungstermin.

Die Einlösung der Zertifikate kann an einem in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmten Einlösungstermin auf einen für alle einlösenden Zertifikatsinhaber gemeinsam geltenden Einlösungshöchstbetrag begrenzt sein. Selbst Zertifikate, für die die Einlösung wirksam erklärt wurde, könnten in diesem Fall unter Umständen ggf. erst am nächst folgenden Einlösungstermin eingelöst werden.

Überschreitet die Summe der Auszahlungsbeträge für alle Zertifikate, für die an einem Einlösungstermin die Einlösung erklärt wurde, den für diesen Einlösungstermin vorgesehenen Einlösungshöchstbetrag, wird die Anzahl der einzulösenden Zertifikate in der in den Zertifikatsbedingungen näher beschriebenen Form so lange reduziert, bis die Gesamtsumme der Auszahlungsbeträge der an diesem Einlösungstermin einzulösenden Zertifikate den Einlösungshöchstbetrag nicht mehr überschreitet. Diejenigen Zertifikate, die infolge der Reduzierung trotz Einlösungserklärung nicht eingelöst werden können, werden daher frühestens am nächstfolgenden Einlösungstermin eingelöst.

3. Zertifikate mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen

Die unter diesem Prospekt zu begebenden Zertifikate können ferner mit den unten dargestellten zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen ausgestaltet werden, die die Berechnung des

Auszahlungsbetrags modifizieren und besondere Risikoprofile aufweisen. Nachfolgend sind die möglichen zusätzlichen Ausstattungsmerkmale im Einzelnen erläutert.

a) Zertifikate mit Höchstbetrag (Cap)

Bei Zertifikaten mit Höchstbetrag ist der Auszahlungsbetrag auf einen bestimmten Betrag **begrenzt**, da bei solchen Zertifikaten als Auszahlungsbetrag maximal die Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder Basispreis, letzterer ggf. noch multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) multipliziert mit dem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Höchstbetragsfaktor oder ein sonstiger, in den Zertifikatsbedingungen bestimmter Höchstbetrag ausgezahlt wird. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert **ist der Auszahlungsbetrag nach oben hin also begrenzt**.

b) Zertifikate mit unbedingtem Mindestbetrag

Bei Zertifikaten mit einem unbedingten Mindestbetrag entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens der Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder Basispreis, letzterer ggf. noch multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) multipliziert mit einem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Mindestbetragsfaktor (teilweiser oder vollständiger Kapitalschutz). Zertifikate mit einem unbedingten Mindestbetrag können während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestbetrags liegt. Kein Anleger sollte deshalb darauf vertrauen, die erworbenen Zertifikate jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestbetrag veräußern zu können.

c) Zertifikate mit einem bedingten Mindestbetrag

Bei Zertifikaten mit einem bedingten Mindestbetrag werden die Zertifikate mindestens zu einem Betrag zurückgezahlt, der der Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder Basispreis, letzterer ggf. noch multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) multipliziert mit einem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Mindestbetragsfaktor entspricht, **vorausgesetzt**, dass eine in den Zertifikatsbedingungen angegebene Bedingung, z.B. hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswerts, oder eine sonstige Bedingung erfüllt ist. Eine solche Bedingung kann sich auf den Kursverlauf des Basiswerts während eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungszeitraums oder auf den Kursstand am Bewertungstag im Vergleich zu einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Barriere beziehen. Wird eine solche Barriere während des definierten Zeitraums oder zu einem definierten Zeitpunkt erreicht oder unter- bzw. überschritten, entfällt der Mindestbetrag und der Anleger ist dem Risiko eines Totalverlusts ausgesetzt. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen tätigen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit bzw. zur Absicherung von Risikopositionen aus den begebenen Zertifikaten Geschäfte in den Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten. Unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität des Basiswerts) kann ein solches Geschäft den Eintritt einer oben beschriebenen Bedingung auslösen oder vermeiden.

d) Zertifikate mit eventueller physischer Lieferung

Die Zertifikate können mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, gegebenenfalls auch geknüpft an den Eintritt einer bestimmten Bedingung, die Zertifikate bei Fälligkeit durch die Lieferung des Basiswerts bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (z.B. Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen. Hierbei bestimmt sich die Menge der zu liefernden Einheiten des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten nach dem Bezugsverhältnis der Zertifikate.

Der Anleger erhält bei einer Tilgung der Zertifikate durch die physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag bei Fälligkeit, sondern einen jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbaren Miteigentumsanteil an dem betreffenden Wertpapier. Da der Anleger in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt ist, sollte er sich bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Kein Anleger sollte darauf vertrauen, dass er die zu liefernden Wertpapiere nach Tilgung der Zertifikate zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere auch nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen können die gelieferten Wertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. In diesem Fall unterliegt der Anleger dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten).

e) Zertifikate mit Partizipationsfaktor

Bei der Einbeziehung eines **Partizipationsfaktors** in die Berechnung des Auszahlungsbetrags der Zertifikate partizipiert der Anleger an der Kursentwicklung des Basiswerts in Höhe eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Prozentsatzes. Sofern in den Zertifikatsbedingungen vorgesehen, kann ein solcher Partizipationsfaktor zwei oder mehrere verschiedene Werte aufweisen, je nachdem ob die Basiswertperformance einem Kursgewinn (Upside Partizipationsfaktor) oder einem Kursverlust (Downside Partizipationsfaktor) des Basiswerts entspricht oder eine sonstige in den Zertifikatsbedingungen näher definierte Barriere erreicht bzw. über- oder unterschritten wird. Je nach Ausstattung der Zertifikate kann ein von 100% abweichender Partizipationsfaktor bewirken, dass der Anleger, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an einem eventuellen Wertzuwachs des Basiswerts unterproportional (z.B. nur zu 80%) oder an einem eventuellen Wertverlust des Basiswerts überproportional (z.B. zu 120%) partizipiert.

f) Zertifikate mit Managementgebühr

Gegebenenfalls wird gemäß den Zertifikatsbedingungen von dem am jeweiligen Fälligkeitstag der Zertifikate zu zahlenden Auszahlungsbetrag eine Managementgebühr in der in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Die Managementgebühr deckt bei der Emittentin bzw. bei mit ihr verbundenen Unternehmen u.a. anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Eingehung von auf den Basiswert bezogenen Transaktionen am

Kapitalmarkt, die der Absicherung des Erfüllungsrisikos aus der Ausgabe der Wertpapiere dienen („Hedging-Geschäfte“).

Eine solche Managementgebühr mindert nicht nur den am Fälligkeitstag ggf. von der Emittentin zu zahlenden Auszahlungsbetrag, sondern beeinflusst auch während der Laufzeit der Zertifikate die Preisbildung im Sekundärmarkt negativ. Bei den für die Zertifikate im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Managementgebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Zertifikate in die jeweilige Preisbildung miteinbezogen. Gegebenenfalls berechtigen die Zertifikatsbedingungen die Emittentin zu einer Anpassung der Höhe der Managementgebühr während der Laufzeit der Zertifikate.

g) Korridor-Zertifikate

Bei Korridor-Zertifikaten besteht das Risiko, dass eine Partizipation an der Wertsteigerung des Basiswerts bei Erreichen bzw. Überschreiten und / oder Erreichen bzw. Unterschreiten einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Barriere automatisch in einen Verlust umschlagen kann.

h) Alpha-Zertifikate

Bei Alpha-Zertifikaten werden die Wertentwicklungen mehrerer Basiswerte zueinander in Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist hier dann nicht die absolute Wertentwicklung eines Basiswerts, sondern die Wertentwicklung des Basiswerts zu dem verglichenen Basiswert (die sog. „relative Performance“). Dies kann zur Folge haben, dass selbst beispielsweise bei positiver Wertentwicklung des Basiswerts die relative Performance negativ ist, sofern der verglichene Basiswert eine noch positivere Wertentwicklung aufweist. Im umgekehrten Fall ist selbst bei sinkenden Kursen eine positive relative Performance möglich.

4. Zertifikate bezogen auf besondere Basiswerte

a) Zertifikate bezogen auf Aktien

Beziehen sich die Zertifikate auf Aktien, ist zu beachten, dass die Zertifikate keinen Anspruch auf Dividendenzahlungen bzw. sonstige Barausschüttungen verbiefen. Von daher werden keine Dividenden bzw. sonstigen Barausschüttungen an den Anleger ausgezahlt, sofern eine Dividendenzahlung bzw. sonstige Barausschüttung bezogen auf den Basiswert erfolgt.

b) Zertifikate bezogen auf Indizes

Beziehen sich die Zertifikate auf Indizes, ist zwischen einem Kursindex und einem Performanceindex als Basiswert zu unterscheiden. Bei einem Kursindex werden im Gegensatz zu einem Performanceindex die auf die Indexbestandteile (Aktien) entfallenden

Dividenden- bzw. sonstigen Barausschüttungen nicht bei der Berechnung mit einbezogen. Von daher verliert der Kurs eines Kursindex bei der Zahlung von Dividenden bzw. bei Ausschüttung auf im Index enthaltende Aktien an Wert.

Beziehen sich die Zertifikate auf einen von der Société Générale und / oder von einem mit ihr verbundenen Unternehmen zusammengestellten bzw. berechneten Index, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen der Funktion der Société Générale als Indexberechnungsstelle und ihren Verpflichtungen als Garantin, Anbieterin und Zertifikatsstelle dieser Zertifikate.

c) Zertifikate bezogen auf Rohstoffe

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z.B. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z.B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z.B. Gold und Silber). Ein Großteil der Rohwaren wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschäften (*over-the-counter*; außerbörslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Preisrisiken bei Rohwaren sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen (Volatilität) unterworfen als bei anderen Anlagekategorien. Insbesondere weisen Rohwaren-Märkte eine geringere Liquidität auf als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte und daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohwaren risikoreicher und komplexer sind.

Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und vielschichtig. Exemplarisch werden im Folgenden einige typischen Faktoren aufgeführt, die sich in Rohwaren-Preisen niederschlagen.

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohwaren nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohwaren begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohwaren in Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Das zyklische Verhalten einiger Rohwaren, wie z.B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

Direkte Investitionen in Rohwaren sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohwaren keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamrendite von Rohwaren wird durch diese Faktoren beeinflusst.

Nicht alle Rohwaren-Märkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohwaren-

Märkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

Rohwaren werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind weit eher den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohwaren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohwaren verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohwaren niederschlagen. Ferner ist eine Reihe von Rohwaren-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohwaren-Produzenten rentabilitätsmindernd auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohwaren aus.

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Faktoren und Umstände, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Wert von Rohstoffen auswirken bzw. auswirken können, können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen.

d) Zertifikate bezogen auf Future Kontrakte

Future Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen), sog. Finanzterminkontrakte, oder Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen, Zucker), sog. Warenterminkontrakte.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstands zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Future Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstands und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Future Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des

zugrunde liegenden Basiswerts gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als „Basis“ bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Zertifikate auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden und in den Endgültigen Angebotsbedingungen der Zertifikate in der Tabelle 1 und 2 genannten Future Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Future Kontrakt zugrunde liegenden Basiswert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Zertifikate verbundenen Risiken notwendig.

Da Future Kontrakte als Basiswert der Zertifikate jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird der Basiswert durch die Emittentin bei Zertifikaten mit längerer Laufzeit zu einem in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Zeitpunkt jeweils durch einen Future Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Future Kontrakt („**Roll-Over**“). Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Auffassung der Zertifikatsstelle kein Future Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswerts übereinstimmen, hat die Emittentin das Recht, die Zertifikate zu kündigen oder den Future Kontrakt zu ersetzen. Falls erforderlich, wird der neue Future Kontrakt mit einem Bereinigungsfaktor multipliziert, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen.

Der Roll-Over wird an einem Handelstag (der „**Roll-Over-Tag**“) innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen genannten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Future Kontrakts durchgeführt. Die Referenzwerte, anhand derer der Roll-Over von dem Basiswert auf den Neuen Basiswert durchgeführt wird, können von der Emittentin bzw. Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen ermittelt werden.

Zum Stichtag eines Roll-Over ist die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen berechtigt, den Basispreis und das Bezugsverhältnis des Basiswerts sowie sonstige Zertifikatsbedingungen anzupassen, soweit dies im Rahmen der Ersetzung des auslaufenden Basiswerts durch den neuen Basiswert nach billigem Ermessen der Emittentin bzw. der Zertifikatsstelle erforderlich erscheint. Dies kann zu Gunsten oder zu Ungunsten der Anleger erfolgen.

Bei einem sog. „**Contango**“-Markt, bei dem der Preis des nächstfälligen Future Kontrakts, in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Future Kontrakts liegt, kann durch den

Erlös der aufgelösten Position nur ein entsprechend kleinerer Anteil an dem neuen Future Kontrakt erworben werden. Folglich sinkt das Bezugsverhältnis und der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des neuen Future Kontrakts nur zu einem geringeren Anteil.

Dagegen liegt bei einem sog. „**Backwardation**“-Markt der Preis des nächstfälligen Future Kontrakts, in den gerollt wird, unter dem Preis des verfallenden Future Kontrakts. In der Folge erhöht sich das Bezugsverhältnis und der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des neuen Future Kontrakts zu einem größeren Anteil.

Sofern die Zertifikate mit einem Einlösungsrecht der Zertifikatsinhaber ausgestattet wird, erfolgt für Zertifikate, die mit Wirkung zu einem Stichtag für einen Roll-Over wirksam eingelöst werden, die Berechnung des Auszahlungsbetrags auf der Grundlage des zu diesem Stichtag auslaufenden Future Kontrakts.

e) Zertifikate bezogen auf Fondsanteile

Bei Fonds als Basiswert ist zu beachten, dass die Wertentwicklung des oder der Fonds durch Gebühren beeinflusst wird, die das Fondsvermögen unmittelbar oder mittelbar belasten. Zu den unmittelbaren Gebühren zählen u.a.: Vergütung für die Verwaltung des oder der Fonds (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten), Vergütung der Depotbank, bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland, Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte, Kosten für die Prüfung des oder der Fonds durch den Abschlussprüfer, Kosten für den Vertrieb etc. Die aufgeführten Gebühren können auch in einer sogenannten Pauschalvergütung zusammengefasst sein. Als mittelbare Gebühren können beispielsweise Verwaltungsgebühren angesehen werden, die den oder dem Fonds für im Fondsvermögen gehaltene Investmentanteile berechnet werden.

Ferner spiegeln sich Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den oder die Fonds erworbenen Wertpapieren oder sonstigen Anlagen im Preis der Fondsanteile wieder und es besteht das Risiko sinkender Anteilspreise.

Der Fonds kann unter Umständen erhebliche Verluste erleiden, falls er in illiquide Vermögenswerte investiert hat oder diese einer Mindesthaltepflicht unterliegen und der Fonds diese zu einem niedrigen Preis verkaufen muss, um Fondsanteile zurücknehmen zu können. Dies gilt insbesondere, wenn der Anleger Fondsanteile einlösen möchte. Dies kann sich nachteilig auf den Fonds und damit auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Die Wertentwicklung des oder der Fonds als Basiswert der Zertifikate hängt von der Wertentwicklung der Anlagen ab, die vom Anlageverwalter des oder der Fonds zur Umsetzung der jeweiligen Anlagestrategie ausgewählt werden. Im Rahmen einer praxisnahen Betrachtung hängt die Wertentwicklung eines Fonds somit vor allem von der Kompetenz des Anlagever-

walters bzw. der verantwortlichen Manager ab. Ein Ausscheiden oder Austauschen solcher Personen kann zu Verlusten bzw. sogar zur Auflösung des oder der Fonds führen.

In bestimmten Situationen kann es vorkommen, dass ein Fonds den Nettoinventarwert verspätet veröffentlicht. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung des Zertifikats führen und sich, z.B. bei einer negativen Marktentwicklung, nachteilig auf den Wert des Zertifikats auswirken. Darüber hinaus tragen Anleger das Risiko, bei einer verspäteten Einlösung der Zertifikate die entsprechenden Erlöse erst verzögert und unter Umständen zu negativeren Konditionen wiederanlegen zu können.

Es ist nicht auszuschließen, dass ein Fonds während der Laufzeit der Zertifikate aufgelöst wird. In diesem Fall ist die Emittentin oder die Zertifikatsstelle in der Regel berechtigt, nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen Anpassungen hinsichtlich der Zertifikate vorzunehmen. Derartige Anpassungen können insbesondere eine Ersetzung des jeweiligen Fonds durch einen anderen Fonds vorsehen. Darüber hinaus besteht in einem solchen Fall auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung des Zertifikats durch die Emittentin.

Der Fonds löst zu den Terminen, die für die Berechnung der Einlösung der Zertifikate relevant sind, möglicherweise keine oder nur einen Teil der betreffenden Fondsanteile ein. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung der Zertifikate führen, wenn eine solche Verzögerung in den Emissionsbedingungen für den Fall vorgesehen ist, dass sich die Auflösung der von der Emittentin bei Emission der Zertifikate abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte verzögert. Außerdem kann sich eine solche Situation nachteilig auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Besonderheiten bei Hedge-Fondsanteilen: Hedge-Fonds ist es gestattet, in hoch riskante Anlagestrategien und –techniken sowie hochkomplexe Instrumente der Kapitalanlage zu investieren. Das verwaltete Vermögen wird vornehmlich an den internationalen Terminmärkten in derivative Instrumente wie Optionen und Futures angelegt. Insbesondere besteht bei der Anlage in hochriskante und komplexe Anlagetechniken und –strategien ein hohes Verlustrisiko. So erwerben einige Hedge-Fonds als Teil ihrer Anlagestrategie risikobehaftete Wertpapiere, zum Beispiel von Unternehmen, die sich in schwierigen wirtschaftlichen Situationen befinden und gegebenenfalls tief greifende Umstrukturierungsprozesse mit ungewissen Erfolgsaussichten durchlaufen. Darüber hinaus können auch Leerverkäufe (so genannte „Short-Sales“) und der Einsatz zusätzlichen Fremdkapitals Teil der Anlagestrategie eines Hedge-Fonds sein. Tätigt ein Hedge-Fonds Leerverkäufe, so veräußert er Wertpapiere, die er im Moment des Geschäftsabschlusses nicht besitzt und im Wege der Wertpapierleihe von dritten Parteien beschaffen muss. Als (Leer-)Verkäufer geht der Hedge-Fonds dabei von fallenden Kursen des Wertpapiers aus und erwartet daher, das entsprechende Wertpapier zu einem späteren Zeitpunkt günstiger erwerben zu können. Aus der Differenz zwischen dem ursprünglichen Verkaufserlös und dem späteren tatsächlichen Kaufpreis soll ein Gewinn erzielt werden. Tritt allerdings eine gegenteilige Kursentwicklung ein (steigende Kurse des leerverkauften Wertpapiers) besteht für den Hedge-Fonds ein theoretisch unbegrenztes

Verlustrisiko, da er die entliehenen Wertpapiere zu den aktuellen Marktkonditionen erwerben muss, um sie an den Entleiher zurückführen zu können.

Hedge-Fonds setzen zur Umsetzung ihrer Anlagestrategie unter Umständen in großem Umfang alle Arten börslich und außerbörslich gehandelter Derivate ein, mit denen jeweils die spezifischen Risiken von Anlagen in derivativen Instrumenten verbunden sind. Gerade als Partei von Options- oder Festgeschäften (zum Beispiel Devisentermingeschäfte, Future- und Swap-Geschäfte) besteht für den Hedge-Fonds ein hohes Verlustrisiko, wenn die von dem Hedge-Fonds oder seinem Manager antizipierte Marktentwicklung nicht eintritt. Im Falle börslich oder außerbörslich gehandelter Derivate ist der Hedge-Fonds zusätzlich dem Bonitätsrisiko seiner Kontrahenten ausgesetzt.

Hedge-Fonds finanzieren die von ihnen getätigten Anlagen häufig in erheblichem Umfang durch die Aufnahme von Fremdkapital. Dadurch kommt es zu einer so genannten Hebelwirkung, denn zusätzlich zu dem von den Anlegern bereitgestellten Kapital kann weiteres Kapital investiert werden. Im Falle einer negativen Marktentwicklung entsteht für den Hedge-Fonds ein erhöhtes Verlustrisiko, da Zins- und Tilgungsleistungen in Bezug auf das aufgenommene Fremdkapital in jedem Fall zu leisten sind. Kommt es so zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals, werden die Anteile eines Hedge-Fonds wertlos.

Besonderheiten bei Exchange Traded Funds (ETFs): ETFs bilden die Wertentwicklung eines Index, eines Baskets oder bestimmter Einzelwerte nach. Der Wert eines ETFs hängt somit von der Kursentwicklung der einzelnen Indizes oder Basketbestandteile bzw. der Einzelwerte ab. Es kann jedoch zu Divergenzen zwischen der Kursentwicklung des ETFs und der des Index oder Baskets bzw. der Einzelwerte (so genannter „Tracking Error“) kommen. Darüber hinaus findet beim ETF kein aktives Management durch die den ETF auflegende Investmentgesellschaft statt. Die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen werden daher durch den Index, Basket oder die Einzelwerte vorgegeben. Kommt es demnach zu einem Wertverlust des zugrunde liegenden Index besteht ein uneingeschränktes Kursverlustrisiko bezüglich des ETFs, welches zu einem Wertverlust der Zertifikate führen kann.

f) Zertifikate bezogen auf einen Korb

Beziehen sich die Zertifikate auf einen Korb bestehend aus einer oder mehreren Arten von Korbbestandteilen (Basiswerten), kann die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen berechtigt sein, die bei Auflegung der Zertifikate festgelegte Zusammensetzung des Korbs unter bestimmten Bedingungen anzupassen. Besteht ein solches Anpassungsrecht der Emittentin, ist nicht davon auszugehen, dass die Zusammensetzung des Korbs während der Laufzeit der Zertifikate identisch bleibt.

Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat die Kursentwicklung

des jeweiligen Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbs. Je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen kann ein Korbbestandteil bzw. eine Art von Korbbestandteilen, dessen bzw. deren Performance sich sehr schlecht entwickelt hat, maßgeblich für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags sein.

Die Auswahl der Korbbestandteile beruht nicht auf Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung der ausgewählten Korbbestandteile. Hinsichtlich der zukünftigen Kursentwicklung der Korbbestandteile sollte jeder Anleger seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

Beziehen sich die Zertifikate auf einen von der Société Générale und / oder von einem mit ihr verbundenen Unternehmen zusammengestellten bzw. berechneten Korb, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen der Funktion der Société Générale als Korbrechnungsstelle und ihren Verpflichtungen als Garantin, Anbieterin und Zertifikatsstelle dieser Zertifikate.

5. Preisbildung von Zertifikaten

Zertifikate können während ihrer Laufzeit börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung von Zertifikaten orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen in seiner Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellt. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Zertifikaten grundsätzlich aufgrund des Werts des Basiswerts und des Werts der weiteren Ausstattungsmerkmale der Zertifikate ermittelt wird. Als weitere den Wert beeinflussende Faktoren kommen noch die Bonität der Emittentin und der Garantin hinzu.

Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts können den Wert eines Zertifikats überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate kann ein Anleger nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.**

6. Zertifikate mit Währungsrisiko

Wenn der durch das Zertifikat verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts des Basiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Werts der fremden Währung, Währungseinheit oder

Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können das **Verlustrisiko zusätzlich dadurch erhöhen**, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Wechselkurses der Wert der erworbenen Zertifikate während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise bei Fälligkeit zu empfangenden Auszahlungsbetrags entsprechend vermindert.

Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als „Handelswährung“, während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als „Preiswährung“ bezeichnet wird. Die wichtigsten im internationalen Devisenhandel gehandelten Währungen sind der Dollar der USA (USD), der Euro (EUR), japanische Yen (JPY), Schweizer Franken (CHF) und das britische Pfund Sterling (GBP). Beispielhaft bedeutet daher der Wechselkurs „EUR/USD 1,3283“, dass für den Kauf von einem Euro 1,3283 USD zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem US-Dollar. Umgekehrt bedeutet der Wechselkurs „USD/EUR 0,75284“, dass für den Kauf von einem US-Dollar 0,75284 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro.

Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

Bei Quanto-Zertifikaten kann der zu zahlende Auszahlungsbetrag - je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen - unter Abzug eines sog. „Quanto-Faktors“ ermittelt werden. Der Quanto-Faktor entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung des in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Quantozinssatzes. Der Quantozinssatz dient zur Abdeckung der Kosten, die der Emittentin bei währungsgesicherten Zertifikaten im Zusammenhang mit der Absicherung der Währungsrisiken entstehen.

Während der Laufzeit der Zertifikate ist die Emittentin nach billigem Ermessen berechtigt, den in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Quantozinssatz anzupassen, sofern sich die ihr erwachsenen Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken verändern. Eine entsprechende Anpassung des Quantozinssatzes kann sich auf den Quanto-Faktor und damit auf die Höhe des zu zahlenden Auszahlungsbetrags sowohl positiv wie auch negativ auswirken, dies je nachdem, ob die Kosten der Emittentin für die Absicherung von Währungsrisiken steigen bzw. fallen.

Die Einbeziehung eines solchen Quanto-Faktors in die Ermittlung des Auszahlungsbetrags kann nicht nur den am Fälligkeitstag von der Emittentin zu zahlenden Auszahlungsbetrag mindern, sondern auch während der Laufzeit der Zertifikate die Preisbildung im Sekundärmarkt entsprechend beeinflussen, da bei den für die Zertifikate im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen ein derartiger Quanto-

Faktor rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Zertifikate in die jeweilige Preisstellung miteinbezogen wird.

7. Handel in den Zertifikaten, Preisstellung, Provisionen, Mistrade

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen als Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Kein Anleger sollte daher darauf vertrauen, dass er die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern kann. Insbesondere können die von der Société Générale gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für die Zertifikate einer Emission von den von anderen Wertpapierhändlern für die Zertifikate eventuell gestellten Preisen gegebenenfalls auch erheblich abweichen. Ferner sollte jeder Anleger beachten, dass während Anpassungsphasen und Marktstörungen gegebenenfalls keine An- und Verkaufspreise für die Zertifikate gestellt werden können.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können gegebenenfalls auch erheblich von dem fairen (mathematischen Wert) bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren (5. Preisbildung von Zertifikaten) wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Zertifikate zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Der Ausgabepreis der Zertifikate kann außerdem Provisionen und sonstige Entgelte enthalten, welche die Société Générale für die Emission erhebt bzw. die von der Société Générale ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Solche Provisionen und Entgelte sind ggf. wirtschaftlich vom Anleger zu tragen.

Im Falle eines sogenannten „Mistrades“ beim Kauf oder Verkauf der Zertifikate kann eine Aufhebung des betreffenden Geschäfts in Betracht kommen. Ein Mistrade kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund eines Fehlers im technischen System der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers oder aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses in das Handelssystem erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis abweicht.

Der Anleger sollte sich folglich vor Abschluss der Geschäfte über den Inhalt der Mistradebestimmungen der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers ausführlich informieren. Die jeweiligen Mistradebestimmungen können auch erheblich voneinander abweichen.

8. Marktstörungs-, Anpassungs-, Kündigungs- sowie Anfechtungsbestimmungen

Ferner sollte sich der Anleger vor dem Erwerb der Zertifikate in jedem Fall über die in den Zertifikatsbedingungen enthaltenen Marktstörungs-, Anpassungs- sowie Kündigungsbestimmungen einschließlich der dort genannten Anpassungs- bzw. Kündigungsgründe bzw. Möglichkeiten der Anpassung des Basiswerts bzw. des Zertifikatsrechts eingehend informieren. Hier kann u.a. vorgesehen sein, dass die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen den Basiswert bzw. die Zertifikatsbedingungen bei Vorliegen der dort genannten Anpassungsgründe entsprechend anpassen kann und hier beispielsweise den Basiswert nach billigem Ermessen auch durch einen neuen Basiswert ersetzen kann bzw. im Fall von Marktstörungen nach billigem Ermessen einen Wert für den Basiswert bestimmen kann bzw. im Falle einer Kündigung den Kündigungsbetrag. Auch kann in den Zertifikatsbedingungen gegebenenfalls die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung vorgesehen sein.

Ein Anleger sollte beachten, dass die Zertifikatsbedingungen für Closed End-Zertifikate gegebenenfalls vorsehen können, dass die Zertifikate zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung eines gegebenenfalls im Vorhinein festgelegten Kündigungsbetrags fällig gestellt werden können. In diesem Fall würden Anleger von einem weiteren Kursanstieg des Basiswerts nach der Kündigung nicht mehr profitieren können. Der Anleger sollte beachten, dass die Zertifikatsbedingungen auch vorsehen können, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht auch nach freiem Ermessen ausüben kann.

Gemäß den Zertifikatsbedingungen ist die Emittentin berechtigt in Fällen von offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern oder ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen die Anfechtung gegenüber den Zertifikatsinhabern zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Zertifikatsinhaber die Rückzahlung des anfänglichen Verkaufspreises verlangen. Der Anleger sollte beachten, dass der aufgrund der Anfechtung von der Emittentin zurück gezahlte anfängliche Verkaufspreis niedriger als der zu erwartenden Gewinn am Ende der Laufzeit der Zertifikate oder als der aktuelle Referenzpreis der Zertifikate sein kann. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der Zertifikate zu berichtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen verbinden. Wenn der Zertifikatsinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach dem Wirksamwerden des Angebots die Rückzahlung des anfänglichen Verkaufspreises verlangt, gilt ein solches Angebot als vom Zertifikatsinhaber angenommen, mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten.

9. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Die Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Zertifikate Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können. Dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegen-

den Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

10. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn ein Anleger den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Kein Anleger sollte daher darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikats verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste eintreten.

11. Beeinflussung des Kurses des Basiswerts durch die Emittentin

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Zertifikate können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität des Basiswerts) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts haben kann. Unter Umständen können hierbei auch für die Berechnung des Auszahlungsbetrags relevante Barrieren unterschritten werden.

12. Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen. Anleger sollten sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikats über alle beim Kauf oder Verkauf des Zertifikats anfallenden Kosten informieren.

13. Angebotsgröße

Auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße sind keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich.

14. Sonstige basiswertspezifische Risiken

Soweit sich im Hinblick auf einen bestimmten Basiswert spezielle Risiken ergeben, werden diese als „Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf die Basiswerte“ in den jeweiligen

endgültigen Angebotsbedingungen unter der Überschrift „IX. ENDGÜLTIGE ANGEBOTS-BEDINGUNGEN - 1. Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten – m) Angaben zu den Basiswerten“ dargestellt.

V. SONSTIGE INFORMATIONEN

1. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Zertifikate werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in *Regulation S* des *United States Securities Act* von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

2. Beratung

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die jeweilige Hausbank oder den jeweiligen Finanzberater des Anlegers. Die im Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Zertifikaten stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und –kenntnisse einzelner Anleger dar.

Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Zertifikate wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens oder der Veräußerung der Zertifikate beraten zu lassen.

VI. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Es bestehen keine Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Geschäftsführer der Emittentin und ihren privaten Interessen und sonstigen Verpflichtungen, die für die Emission von wesentlicher Bedeutung sind.

Von Seiten der Geschäftsführer bestehen auch keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Société Générale Effekten GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte und veröffentlichte Registrierungsformular der Société Générale Effekten GmbH vom 26. März 2010 verwiesen. Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

VII. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS

1. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt

Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, als Emittentin und die Société Générale, Paris, als Anbieterin und Garantin übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben.

Sie erklären ferner, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

2. Bereithaltung des Prospekts

Der Basisprospekt wird gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes ohne die Endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Prospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die endgültigen Angebotsbedingungen der Zertifikate werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht. Die endgültigen Angebotsbedingungen sind auf der Internet-Seite der Anbieterin unter <http://www.sg-zertifikate.de> sowie - bei öffentlichen Angeboten in der Republik Österreich und im Großherzogtum Luxemburg - unter <http://prospectus.socgen.com> abrufbar. Darüber hinaus werden der Basisprospekt, etwaige Nachträge hierzu sowie die endgültigen Angebotsbedingungen von der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

VIII. GARANTIE

1. Art und Anwendungsbereich der Garantie

Nach Maßgabe der unter französischem Recht errichteten Garantieurkunde vom 15. Dezember 2006 und der unter französischem Recht errichteten Garantieurkunde vom 16. Juli 2010 für Zertifikate garantiert die Société Générale, Paris, Frankreich (S&P's Rating: A+) (Stand: 16. Juli 2010) (die „Garantin“) gegenüber den Inhabern von unter dem Basisprospekt zu begebenden Zertifikaten der Emittentin die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der Emittentin aus sämtlichen Zertifikaten, die unter dem Basisprospekt begeben werden. Die Garantie vom 15. Dezember 2006 und die Garantie vom 16. Juli 2010 für Zertifikate werden nachfolgend zusammen als „Garantie“ bezeichnet.

Die Verpflichtungen der Société Générale unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Société Générale, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der physischen Lieferung von Wertpapieren durch die Emittentin, wird die Société Générale auf erstes Anfordern die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die physische Lieferung solcher Wertpapiere erbringen, vorausgesetzt, dass die Anforderung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein an die Garantin erfolgt und bestätigt, dass (i) die geforderte Zahlung und/oder die geforderte Lieferung von Wertpapieren dieser Garantie unterfällt, (ii) die Bedingungen für die Zahlung und/oder Lieferung erfüllt sind und (iii) die Zahlung der geforderten Beträge und/oder die physische Lieferung solcher Wertpapiere nicht durch die Emittentin erfolgt ist.

2. Angaben über die Garantin

Es bestehen keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands der Garantin gegenüber der Garantin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Société Générale als Garantin und der im Zusammenhang mit der Garantin bestehenden Risiken für die unter dem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere, wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte und veröffentlichte Registrierungsformular der Société Générale vom 4. Mai 2010 in englischer Sprache sowie auf den bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegten und veröffentlichten Nachtrag Nr. 1 zu dem Debt Issuance Programme for the Issue of Notes and

Certificates verwiesen. Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular und Nachtrag gemachten Angaben handelt es sich zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts um die der Garantin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

3. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts können insbesondere die folgenden Dokumente bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

- die Garantieurkunde vom 15. Dezember 2006 und die Garantieurkunde vom 16. Juli 2010 für Zertifikate.

IX. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 UAbs. (1) 2. Alt. der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert. Die Endgültigen Angebotsbedingungen gemäß § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) sind in Zusammenhang mit dem Basisprospekt nach § 6 Abs. 1 WpPG vom 16. Juli 2010 einschließlich eventueller Nachträge zu lesen. Sie stellen nicht den Basisprospekt selbst dar. Dieser wird bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Für eine umfassende Information über die Wertpapiere sind daher sowohl die Endgültigen Angebotsbedingungen als auch der Basisprospekt einschließlich eventueller Nachträge und die per Verweis einbezogenen Registrierungsformulare der Emittentin und der Garantin heranzuziehen.

1. Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten

a) Beschreibung der Wertpapiere

Gegenstand dieser Endgültigen Angebotsbedingungen sind Open End Partizipationszertifikate bezogen auf den Kurs von Indizes wie angegeben in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** auf Seite 64 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) des Prospekts (die „**Tabellen**“) (insgesamt die „**Zertifikate**“) der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main (die „**Emittentin**“). Hinsichtlich der Emissionen unter diesem Prospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefasst.

b) Zertifikatsstelle und Zahlstelle

Der Auszahlungsbetrag wird von der Société Générale, 17, cours Valmy, 92972 Paris - La Défense (Frankreich) berechnet.

Die Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Strasse 46-50, 60311 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.

c) Maßgebliche Rechtsordnung

Die Zertifikate werden unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland begeben.

d) Ausgabebetrag, anfängliche Ausgabepreise und Valutierung

Der Ausgabebetrag der Zertifikate sowie die anfänglichen Ausgabepreise sind der **Tabelle 1** zu entnehmen. Die Ausgabepreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision von maximal bis zu 2,00% des Verkaufspreises pro angefangenes Laufzeitjahr erhalten. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage. Die Valutierung erfolgt an dem in der **Tabelle 1** angegebenen Tag. Die Zertifikate werden fortlaufend angeboten und können in der Regel bis zwei Berechnungstage vor dem finalen

Bewertungstag (börslich und außerbörslich) erworben werden. Der finale Bewertungstag ist in § 3 Abs. (1) der Zertifikatsbedingungen bestimmt.

e) Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Zertifikate

Der Erlös der Zertifikate wird zur Absicherung der aus der Begebung der Zertifikate entstehenden Risiken und zu Zwecken der Gewinnerzielung verwendet.

f) Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission ist Euro.

g) Verbriefung, Lieferung

Die Zertifikate sind in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das anfänglich bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an dem Inhabersammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragen werden können. Die Lieferung der Zertifikate erfolgt gemäß den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG und unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

h) Börsennotierung

Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Zertifikate in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach Premium) sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse. Es ist beabsichtigt zu beantragen, dass die Zertifikate zum Einheitspreis nur in Einheiten von einem Zertifikat gehandelt werden können. Die Handelbarkeit der Zertifikate im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.

i) Handel in den Zertifikaten

Es ist beabsichtigt, dass die Société Générale, Paris, 17, cours Valmy, 92972 Paris – La Défense (Frankreich), unter gewöhnlichen Marktbedingungen im börslichen und außerbörslichen Sekundärmarkt unter Zugrundelegung eines bestimmten „Spreads“ (Spanne zwischen An- und Verkaufspreis) regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse bzw. hinsichtlich der Übereinstimmung von außerbörslichen und börslichen Kursen für die Zertifikate.

j) Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die Zertifikate erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Zertifikate notiert sind, oder – soweit rechtlich zulässig – auf der Internetseite <http://www.sg-zertifikate.de>.

k) Steuern und Abgaben

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen.

Werden die Zertifikate im Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen gehalten, gilt: Erlöse aus Zertifikaten, die nach dem 1.01.2009 erworben wurden, unterliegen der Abgeltungsteuer von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchensteuer) (Stand: 1. Februar 2011). Die Abgeltungsteuer wird vom auszahlenden Kreditinstitut einbehalten.

Diese Informationen stellen lediglich eine unverbindliche Information des Anlegers dar. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem Anleger mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater. Die steuerliche Behandlung von Zertifikaten kann sich ggf. auch während der Laufzeit der Zertifikate ändern.

Die Abgeltungsteuer ist eine Quellensteuer.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

l) Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Frankreich.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit der Garantie ist das Handelsgericht („*Tribunal de Commerce*“) in Paris, Frankreich.

m) Angaben zu den Basiswerten

Angaben zu den Basiswerten, insbesondere zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte, sind auf den in der Tabelle 2 genannten Internetseiten einsehbar.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu den Basiswerten wurden allgemeinen Datenbanken, die öffentlich zugänglich sind, oder anderen Informationsquellen, entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

Basiswertbeschreibung:

Solactive Global Lithium (EUR) Index

Der Solactive Global Lithium (EUR) Index („Solactive Global Lithium“, der „Index“) ist ein Index der Structured Solutions AG der durch diesen Anbieter berechnet und vertrieben wird. Er bildet die Preisbewegung der Aktien von Unternehmen ab, deren Hauptgeschäft auf dem Gebiet des Abbaus und der Exploration von Lithium oder eng damit verwandten Aktivitäten und/oder der Produktion von Lithium Batterien liegt.

Bei dem Index handelt es sich um einen Performanceindex (Total Return Index) und die Berechnung erfolgt in EUR. Die Index-Basis beträgt 100,00 Punkte (Stand: 9. Juli 2010).

Die Zusammensetzung des Index wird gewöhnlich zweimal im Jahr am letzten Geschäftstag der Monate Mai und November angepasst. Am sogenannten Auswahltag (der „Selection Day“) wird die Zusammensetzung des Index überprüft und eine angemessene Entscheidung bekannt gemacht. Die erste Anpassung wurde im November 2010 anhand der Handelskurse der Indexbestandteile am Anpassungstag (der „Adjustment Day“) durchgeführt. Die Structured Solutions AG veröffentlicht jede vorgenommene Veränderung in der Indexzusammensetzung am Auswahltag und infolgedessen mit einer ausreichenden Frist vor dem Anpassungstag.

An den Auswahltagen hält der Index Berater, die Commodity Capital AG, den sogenannten Selection Pool vor. Die Structured Solutions AG (der „Index Sponsor“) kann entscheiden in den Selection Pool Unternehmen aufzunehmen, die nicht das Liquiditätskriterium erfüllen. Die Unternehmen im Selection Pool werden anhand ihres durchschnittlichen täglichen Handelsvolumens an der jeweiligen Börse in den letzten drei Monaten, ausgedrückt in US-Dollar, eingeordnet (das „Maßgebliche Handelsvolumen“; „Relevant Trading Volumen“). Das Unternehmen mit dem höchsten Maßgeblichen Handelsvolumen wird auf Nummer 1 der Rangliste, das Unternehmen mit dem zweithöchsten Maßgeblichen Handelsvolumen auf Nummer 2 der Rangliste usw. eingeordnet. Die Unternehmen mit den höchsten Rangnummern werden dann als Indexbestandteile ausgewählt. Die auf diese Weise ermittelte neue Indexzusammensetzung ist gültig ab dem Geschäftstag, der dem nächstfolgenden Anpassungstag unmittelbar nachfolgt. Zur Verdeutlichung: Rangnummer 1 ist der höhere Rang gegenüber Rangnummer 2. Die Mindestanzahl von Indexbestandteilen beträgt 20 und

die Höchstanzahl beträgt 40. Der Indexsponsor kann an einem Auswahltag entscheiden die Höchstanzahl der Indexbestandteile zu erhöhen. Im Falle, dass ein Unternehmen, welches gegenwärtig ein Indexbestandteil ist, an einem Auswahltag auf einem Rang eingeordnet wird, der nicht ausreichend ist, um als Indexbestandteil aufgenommen zu werden, soll dieses nur aus dem Index entfernt werden, wenn sein Rang die Höchstzahl der Indexbestandteile um mehr als 10 Ränge übersteigt. Das Unternehmen mit dem niedrigsten Rang, welches an einem Auswahltag als Indexbestandteil ausgewählt wird, welches allerdings am Auswahltag kein gegenwärtiger Indexbestandteil ist, wird in diesem Fall nicht in den Index aufgenommen.

Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungszahlungen werden in den Index mit einbezogen (abzüglich der maßgeblichen Abgeltungsteuer und/oder andere maßgebliche Steuersätze gegenwärtig herrschend in dem jeweiligen Staat). Diese verursachen eine Anpassung der Aktienanzahl der entsprechenden Indexkomponente.

Alle zur Berechnung des Index relevanten Spezifikationen und Informationen sind auf der Webseite und Unter-Webseiten von <http://www.structured-solutions.de> erhältlich.

Managementgebühr

Bitte beachten Sie, dass fortlaufend eine laufzeitabhängige Managementgebühr in Höhe von anfänglich 1,50% p.a. des jeweiligen Zertifikatswertes erhoben wird, die auf der Basis actual/actual ermittelt und bei der Berechnung des Abrechnungsbetrags abgezogen wird. Der jeweilige Zertifikatswert entspricht dem Wert des Zertifikats (einschließlich bereits eingerechneter Managementgebühren für die bisherige Laufzeit) zum Zeitpunkt der Festlegung des Schlusskurses des Index. Bitte beachten Sie weiterhin, dass die Berechnung einer Managementgebühr nicht nur den Abrechnungsbetrag bei Fälligkeit der Zertifikate, sondern auch im Sekundärmarkt den Wert des Zertifikats mindert und dieser daher während der Laufzeit der Zertifikate den Indexstand des Index nicht 1 zu 1 abbildet. Aufgrund der Abhängigkeit der absoluten Höhe der Managementgebühr vom jeweiligen täglichen Zertifikatswert kann der Wertminderungseffekt je nach Zertifikatswert auf ein Jahr berechnet und bezogen auf den Zertifikatswert nach einem Jahr deutlich über den angegebenen anfänglichen 1,50% liegen. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Managementgebühr mit Wirkung zu jedem Berechnungstag (§ 8 (2)) bis zur Höhe der in der **Tabelle 1** angegebenen Maximalen Managementgebühr anzupassen. Die Anpassung der Managementgebühr wird unverzüglich auf der Internetseite <http://www.sg-zertifikate.de> bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Managementgebühr gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Managementgebühr.

n) Übernahme

Die Zertifikate werden von der Société Générale, Paris, (im Folgenden: Société Générale) übernommen. Für jede Emission von Zertifikaten unter diesem Prospekt wird die Société

Générale Effekten GmbH mit der Société Générale am Ausgabetag einen eigenständigen Übernahmevertrag abschließen.

o) Garantie

Zahlungs- und gegebenenfalls Lieferverpflichtungen der Emittentin unter den Zertifikatsbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Société Générale, Paris, Frankreich garantiert.

p) Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Zertifikatsbedingungen genannten Bekanntmachungen und in den Fällen einer gesetzlichen Veröffentlichungspflicht, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

q) Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Zertifikate werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in *Regulation S* des *United States Securities Act* von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Ferner wird die Anbieterin gegenüber der Emittentin gewährleisten:

- (i) in Bezug auf Zertifikate mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger, dass sie solche Zertifikate Personen im Vereinigten Königreich weder angeboten noch verkauft hat und vor Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Ausgabetag solcher Zertifikate weder anbieten noch verkaufen wird, mit Ausnahme solcher Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder mit Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne der Public Offers of Securities Regulations 1995 geführt haben oder führen werden;
- (ii) in Bezug auf Zertifikate, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie Zertifikate ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, ver-

walten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Zertifikate ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services Markets Act (der „FSMA“) durch die Emittentin darstellen würde,

- (iii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagentätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Zertifikaten erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und
- (iv) dass sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Zertifikate, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

2. Rückzahlungsszenarien und Beispielsrechnungen

Die in diesen Beispielsrechnungen verwendeten Zahlen und Auszahlungsbeträge haben rein indikativen Charakter und dienen lediglich der Veranschaulichung der Funktionsweise der Zertifikate. Sie bieten keine Gewähr für tatsächlich zu zahlende Auszahlungsbeträge.

Die im folgenden dargestellten Rückzahlungsszenarien dienen einzig der Verdeutlichung der grundsätzlichen Funktionsweise der einzelnen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate. Die Funktionsweise der in den Zertifikatsbedingungen beschriebenen Zertifikate kann gegebenenfalls von den für die jeweiligen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate dargestellten Rückzahlungsszenarien abweichen, selbst dann wenn die Zertifikate ähnlich oder gleich bezeichnet sind. Maßgeblich für die Berechnung des tatsächlich zu zahlenden Auszahlungsbetrags sind allein die Zertifikatsbedingungen.

a) Zertifikat ohne zusätzliche Ausstattungsmerkmale – z.B. Partizipationszertifikate (Tracker-Zertifikate)

Der anfängliche Ausgabepreis eines Zertifikats entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-
Der Basispreis entspricht EUR 100,-.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 50% des Basispreises.
Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 150% des Basispreises.
Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.

b) Zertifikat mit Höchstbetrag (Cap) – z.B. Discount-Zertifikate

Der anfängliche Ausgabepreis eines Zertifikats mit Höchstbetrag (Cap) entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basispreis entspricht EUR 100,-. Der Cap liegt bei 130% des Basispreises des Basiswerts.

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am (finalen) Bewertungstag auf oder über dem Cap liegt, erhält der Anleger für jedes Zertifikat den in Euro ausgedrückten bzw. umgerechneten Geldbetrag in Höhe des Cap. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am (finalen) Bewertungstag unter dem Cap liegt, erhält der Anleger für jedes Zertifikat den in Euro ausgedrückten bzw. umgerechneten Geldbetrag in Höhe des Referenzpreises des Basiswerts.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 50% des Basispreises.

Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 150% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 130,- (Höchstbetrag) zurückgezahlt.

c) Zertifikat mit einem unbedingten Mindestbetrag

Der anfängliche Ausgabepreis eines Zertifikats entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basispreis entspricht EUR 100,-. Die prozentuale Höhe des Mindestbetrags beträgt 90%.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 50% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 90,- (Mindestbetrag) zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 150% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.

d) Zertifikat mit einem unbedingten Mindestbetrag und Partizipationsfaktor

Der anfängliche Ausgabepreis eines Zertifikats entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basispreis entspricht EUR 100,-. Die prozentuale Höhe des Mindestbetrags beträgt 80% und der Partizipationsfaktor beträgt 150%.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 50% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 80,- (Mindestbetrag) zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 120% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 130,- zurückgezahlt (150% Partizipation an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts (20%)).

e) Zertifikate mit einem bedingten Mindestbetrag

(1) Bonus-Zertifikate

Bonus-Zertifikate sind Zertifikate mit zwei Rückzahlungsszenarien. Sofern der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine in der Tabelle angegebene Barriere erreicht oder unterschreitet, ist die Bedingung für den Mindestbetrag eingetreten und die Zertifikate werden gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern allerdings der Referenzpreis (bzw.

nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine in der Tabelle angegebene Barriere erreicht oder unterschreitet, ist die Bedingung für den Mindestbetrag nicht eingetreten und die Zertifikate werden gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt.

Die Barriere beträgt 75% des Basispreises.

Rückzahlungsvariante A:

Der anfängliche Ausgabepreis eines Bonus-Zertifikats entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basispreis entspricht EUR 100,-.

Der bedingte Mindestbetrag (Bonusbetrag) beträgt 125% und die Bedingung für den Mindestbetrag ist eingetreten, d.h. der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts hat zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine in der Tabelle angegebene Barriere erreicht oder unterschritten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 95% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 125,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 130% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 130,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:

Der anfängliche Ausgabepreis eines Bonus-Zertifikats entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basispreis entspricht EUR 100,-.

Die Bedingung für den Mindestbetrag ist nicht eingetreten, d.h. der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts hat zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine in der Tabelle angegebene Barriere erreicht oder unterschritten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 70% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 70,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 130% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 130,- zurückgezahlt.

(2) Bonus Flex-Zertifikate

Bonus Flex-Zertifikate sind Zertifikate mit drei Rückzahlungsszenarien. Sofern der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine in der Tabelle angegebene Barriere 1 erreicht oder unterschreitet, ist die Bedingung für den Mindestbetrag 1 eingetreten und die Zertifikate werden gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts zwar zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine in der Tabelle angegebene Barriere 1 erreicht oder unterschreitet, gleichzeitig aber zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine in der Tabelle angegebene Barriere 2 erreicht oder unterschreitet, ist die Bedingung für den Mindestbetrag 2 eingetreten und die Zertifikate werden gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt. Sofern allerdings der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums die in der Tabelle angegebenen Barrieren 1 und 2 erreicht oder unterschreitet, ist die Bedingung für den Mindestbetrag nicht eingetreten und die Zertifikate werden gemäß **Rückzahlungsvariante C** zurückgezahlt.

Die Barriere 1 beträgt 90% des Basispreises.

Die Barriere 2 beträgt 70% des Basispreises.

Rückzahlungsvariante A:

Der anfängliche Ausgabepreis eines Bonus Flex-Zertifikats entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basispreis entspricht EUR 100,-.

Der bedingte Mindestbetrag 1 (Bonusbetrag) beträgt 135% und die Bedingung für den Mindestbetrag 1 ist eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 95% des Basispreises.

Die Zertifikate werden zu EUR 135,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 140% des Basispreises.

Die Zertifikate werden zu EUR 140,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:

Der anfängliche Ausgabepreis eines Bonus Flex-Zertifikats entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basispreis entspricht EUR 100,-.

Der bedingte Mindestbetrag 2 (Bonusbetrag) beträgt 115% und die Bedingung für den Mindestbetrag 2 ist eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 95% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 115,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 135% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 135,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante C:

Der anfängliche Ausgabepreis eines Bonus Flex-Zertifikats entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basispreis entspricht EUR 100,-. Die Bedingung für den Mindestbetrag 1 oder 2 ist nicht eingetreten.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzkurs des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 70% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 70,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzkurs des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 130% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 130,- zurückgezahlt.

(3) Airbag-Zertifikate

Airbag-Zertifikate sind Zertifikate mit einem bedingten Mindestbetrag und in der Regel drei unterschiedlichen Rückzahlungsszenarien. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am (finalen) Bewertungstag (der „Referenzpreis am (finalen) Bewertungstag“) über dem Basispreis liegt (positive Performance) oder ihm entspricht, wird die Performance des Basiswerts mit dem Upside Partizipationsfaktor multipliziert. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am (finalen) Bewertungstag unter dem Basispreis (negative Performance) aber über der Barriere (Bedingung für den Mindestbetrag) liegt oder ihr entspricht, werden die Zertifikate zum Nominalbetrag zurückgezahlt.

Der anfängliche Ausgabepreis eines Zertifikats entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Die Barriere für den bedingten Mindestbetrag liegt bei 80% des Basispreises und der bedingte Mindestbetrag entspricht 100%. Der Upside Partizipationsfaktor beträgt 85% und der Downside Partizipationsfaktor 125%.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzpreis des Basiswerts liegt am (finalen) Bewertungstag über dem Basispreis und entspricht 125% des Basispreises.

Der Anleger partizipiert an der positiven Performance des Basiswerts zu 85% (Upside Partizipationsfaktor). Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und dem mit der Upside Partizipationsfaktor multiplizierten positiven Performance des Basiswerts. Die Zertifikate werden dementsprechend zu EUR 121,25 (85% Partizipation an der positiven Performance des Basiswerts (25%)) zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzpreis des Basiswerts liegt am (finalen) Bewertungstag unter dem Basispreis aber über der Barriere und entspricht 90% des Basispreises.

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag, da die Bedingung für den Mindestbetrag eingetreten ist. Die Zertifikate werden daher zum Mindestbetrag von EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der Referenzpreis des Basiswerts liegt am (finalen) Bewertungstag unter dem Basispreis und unter der Barriere und entspricht 55% des Basispreises.

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag des Zertifikats multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts (55%) und ferner multipliziert mit dem Downside Partizipationsfaktor (125%). Die Zertifikate werden daher zu EUR 68,75 zurückgezahlt.

(4) Lock-In-Zertifikate

Lock-In-Zertifikate sind Zertifikate mit zwei Rückzahlungsvarianten. Sofern der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine der in der Tabelle angegebenen Lock-in Barrieren erreicht oder überschreitet, ist die Bedingung für den Mindestbetrag eingetreten und die Zertifikate werden gemäß **Rückzahlungsszenario A** zurückgezahlt. Der Mindestbetragsfaktor entspricht in diesem Fall der höchsten während des in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Zeitraums erreichten oder überschrittenen Lock-in Barriere. Sofern allerdings der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine der in der Tabelle angegebenen Lock-in Barrieren erreicht oder überschreitet, ist die Bedingung für den Mindestbetrag nicht eingetreten und die Zertifikate werden gemäß **Rückzahlungsvariante B** zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante A:

Der anfängliche Ausgabepreis eines Lock-In-Zertifikats entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basispreis entspricht EUR 100,-.

Die Bedingung für den Mindestbetrag ist eingetreten. Die höchste erreichte oder überschrittene Lock-in Barriere liegt bei 135%. Der entsprechende Mindestbetragsfaktor liegt bei 135%.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 50% des Basispreises. Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der höchsten erreichten bzw. überschrittenen Barriere (135%). Die Zertifikate werden daher zu EUR 135,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 140% des Basispreises. Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag zuzüglich des mit der positiven Performance des Basiswerts (40%) multiplizierten Nominalbetrags. Die Zertifikate werden daher zu EUR 140,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:

Der anfängliche Ausgabepreis eines Lock-In-Zertifikats entspricht dem Nominalbetrag von EUR 100,-. Der Basispreis entspricht EUR 100,-.

Die Bedingung für den Mindestbetrag ist nicht eingetreten, da keine der Lock-in Barrieren erreicht oder überschritten wurde. Der Auszahlungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Nominalbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 75% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 75,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 115% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 115,- zurückgezahlt.

(5) Twin-Win-Zertifikate

Twin-Win-Zertifikate sind Zertifikate mit drei Rückzahlungsvarianten. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am (finalen) Bewertungstag (der „Referenzpreis am (finalen) Bewertungstag“) über dem Basispreis liegt (positive Performance), werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Sofern der Referenzpreis am (finalen) Bewertungstag unter dem Basispreis liegt (negative Performance), werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante B** (sofern die Bedingung für den Mindestbetrag eingetreten ist) bzw. gemäß **Rückzahlungsvariante C** (sofern die Bedingung für den Mindestbetrag nicht eingetreten ist) zurückgezahlt. Die Bedingung für die Zahlung des Mindestbetrags tritt ein, sofern der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine bestimmte Barriere erreicht oder unterschritten hat.

Rückzahlungsvariante A:

Der anfängliche Ausgabepreis eines Twin-Win-Zertifikats beträgt EUR 100,-. Der Anleger partizipiert an der positiven Performance des Basiswerts zu einem bestimmten Prozentsatz (Partizipationsfaktor) von z.B. 150%. Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten positiven Performance des Basiswerts.

Rückzahlungsbeispiel

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 120% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 130,- (150% Partizipation an der positiven Performance (20%) des Basiswerts) zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:

Die Barriere beträgt 75% des Basispreises. Die Bedingung für den Mindestbetrag ist eingetreten, da der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums die Barriere erreicht oder unterschritten hat. Der Mindestbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe von 100% und dem absoluten Betrag der negativen Performance des Basiswerts.

Rückzahlungsbeispiel

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 85% des Basispreises. Die negative Performance des Basiswerts entspricht daher 15%. Der Mindestbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und dem absoluten Betrag der negativen Performance, also in der Summe 115%. Die Zertifikate werden daher zu EUR 115,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante C:

Die Bedingung für den Mindestbetrag ist nicht eingetreten, da der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums die Barriere erreicht oder unterschritten hat. Der Auszahlungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Nominalbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts.

Rückzahlungsbeispiel

Der Referenzkurs des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 85% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 85,- zurückgezahlt.

(6) Butterfly- bzw. Schmetterling-Zertifikate

Butterfly- bzw. Schmetterling-Zertifikate sind Zertifikate mit drei Rückzahlungsvarianten. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am (finalen) Bewertungstag (der „Referenzpreis am (finalen) Bewertungstag“) über dem Basispreis liegt (positive Performance), werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante A** zurückgezahlt. Grundsätzlich ist der Auszahlungsbetrag durch einen Höchstbetrag (Cap) nach oben hin begrenzt. Sofern der Referenzpreis am (finalen) Bewertungstag unter dem Basispreis liegt (negative Performance), werden die Zertifikate gemäß **Rückzahlungsvariante B** (sofern die Bedingung für den Mindestbetrag eingetreten ist) bzw. gemäß **Rückzahlungsvariante C** (sofern die Bedingung für den Mindestbetrag nicht eingetreten ist) zurückgezahlt. Die Bedingung für die Zahlung des Mindestbetrags tritt ein, sofern der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums eine bestimmte Barriere erreicht oder unterschritten hat.

Rückzahlungsvariante A:

Der anfängliche Ausgabepreis eines Butterfly- bzw. Schmetterling-Zertifikats beträgt EUR 100,-. Der Anleger partizipiert an der positiven Performance des Basiswerts zu einem Prozentsatz (Partizipationsfaktor) von 150%. Der Cap beträgt 210% des Basispreises. Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten positiven Performance des Basiswerts.

Rückzahlungsbeispiel 1

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 120% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 130,- (150% Partizipation an der positiven Performance (20%) des Basiswerts) zurückgezahlt.

Rückzahlungsbeispiel 2

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 240% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 210,- (Höchstbetrag) zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante B:

Die Barriere beträgt 75% des Basispreises. Die Bedingung für den Mindestbetrag ist eingetreten, da der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums die Barriere erreicht oder unterschritten hat. Der Mindestbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe von 100% und dem absoluten Betrag der negativen Performance des Basiswerts.

Rückzahlungsbeispiel

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 85% des Basispreises. Die negative Performance des Basiswerts entspricht daher 15%. Der Mindestbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und dem absoluten Betrag der negativen Performance, also in der Summe 115%. Die Zertifikate werden daher zu EUR 115,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsvariante C:

Die Bedingung für den Mindestbetrag ist nicht eingetreten, da der Referenzpreis (bzw. nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen ggf. auch der intraday festgestellte oder notierte Kurs) des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Zeitraums die Barriere erreicht oder unterschritten hat. Der Auszahlungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Nominalbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts.

Rückzahlungsbeispiel

Der Referenzpreis des Basiswerts beträgt am (finalen) Bewertungstag 85% des Basispreises. Die Zertifikate werden zu EUR 85,- zurückgezahlt.

3. Tabellen

Open End Partizipationszertifikate bezogen auf den Kurs von Indizes

Endgültige Angebotsbedingungen vom 28. Februar 2011 zum Basisprospekt vom 16. Juli 2010

Tabelle 1: Angaben zu den Zertifikaten

Ausgabetag: **28. Februar 2011**

Emissionstermin: **28. Februar 2011**

Valutierung: **07. März 2011**

ISIN	WKN	Zertifikatstyp	Basiswert (Index)	Anfängliche Managementgebühr ¹	Maximale Managementgebühr	Bezugsverhältnis	Beginn der Laufzeit	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR ²	Angebotsgröße in Anzahl der Zertifikate
DE000SG13SL6	SG13SL	Open End Partizipationszertifikat	Solactive Global Lithium (EUR) Index	1,50% p.a. act./act.	3,00% p.a. act./act.	1,00	28.02.2011	108,81	185.000

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in 17 Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen.

¹ Die Managementgebühr wird bezogen auf den jeweiligen Zertifikatswert erhoben und im Sekundärmarkt täglich vom Zertifikatswert abgezogen. Der jeweilige Zertifikatswert entspricht hierbei dem Wert des Zertifikats (einschließlich bereits eingerechneter Managementgebühren für die bisherige Laufzeit) zum Zeitpunkt der Festlegung des Schlusskurses des Basiswerts. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Managementgebühr mit Wirkung zu jedem Berechnungstag (§ 8 (2)) bis zur Höhe der in der **Tabelle 1** angegebenen Maximalen Managementgebühr anzupassen. Die Anpassung der Managementgebühr wird unverzüglich auf der Internetseite <http://www.sg-zertifikate.de> bekannt gemacht.

² Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision von maximal bis zu 2,00% des Verkaufspreises pro angefangenes Laufzeitjahr erhalten. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage.

Tabelle 2: Angaben zu dem Basiswert

Basiswert (Index)	ISIN / Bloomberg-Code	Index-Sponsor	Berechnungsstelle	Handelswährung	Referenzpreis	Internetseite
Solactive Global Lithium (EUR) Index	DE000SLA0LE2 / SOLLITE	Structured Solutions AG	Structured Solutions AG	EUR, wobei ein Indexpunkt EUR 1,00 entspricht	Schlusskurs	http://www.structured-solutions.de

Definitionen:

Jede Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in 17 Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen.

Ein Anleger sollte nur eine Anlage in die Open End Partizipationszertifikate tätigen, wenn er in der Lage ist, die Zertifikatsbedingungen zu verstehen, hinsichtlich der Open End Partizipationszertifikate sachkundig ist und insbesondere in der Lage ist, das Leistungsversprechen der Emittentin für die Open End Partizipationszertifikate in vollem Umfang nachzuvollziehen und zu verstehen. Sofern dies nicht der Fall ist, wird von einer Anlage in diese Zertifikate abgeraten.

4. Zertifikatsbedingungen

§ 1

Zertifikatsrecht

Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt dem Inhaber von Zertifikaten (die „**Zertifikate**“), bezogen auf den Basiswert (§ 8 (1)), wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** auf Seite 64 (und ggf. den nachfolgenden Seiten) dieses Prospekts angegeben, das Recht (das „**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung des Auszahlungsbetrags (§ 2) zu verlangen.

§ 2

Auszahlungsbetrag

- (1) Der „**Auszahlungsbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 3)) multiplizierten Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz (2)), abzüglich des Management-Faktor (Absatz (5)).

Der Auszahlungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Bezugsverhältnis * Referenzpreis am finalen Bewertungstag - Management-Faktor

- (2) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (1)).
- (3) Das „**Bezugsverhältnis**“ entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Bezugsverhältnis.
- (4) Jede Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in 17 Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen (*Stand: 1. Januar 2011*).

- (5) Der „**Management-Faktor**“ entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung der Managementgebühr (Absatz (6)).
- (6) Die „**Managementgebühr**“ entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen Anfänglichen Managementgebühr, die nach der Methode actual/actual taggenau berechnet und vom jeweiligen Zertifikatswert abgezogen wird. Der jeweilige Zertifikatswert entspricht hierbei dem Wert des Zertifikats (einschließlich bereits eingerechneter Managementgebühren für die bisherige Laufzeit) zum Zeitpunkt der Festlegung des Schlusskurses des Basiswerts. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Managementgebühr mit Wirkung zu jedem Berechnungstag (§ 8 (2)) bis zur Höhe der in der **Tabelle 1** angegebenen Maximalen Managementgebühr anzupassen. Die Anpassung der Managementgebühr wird unverzüglich auf der Internetseite <http://www.sg-zertifikate.de> bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Managementgebühr gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Managementgebühr.

§ 2a
Zinsbetrag

Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.

§ 3
Finaler Bewertungstag, Laufzeit, Bankgeschäftstag

- (1) Der „**finale Bewertungstag**“ entspricht dem Kündigungstermin (§ 14); für wirksam nach § 14a eingelöste Zertifikate entspricht der finale Bewertungstag dem jeweiligen Einlösungstermin. Sollte der finale Bewertungstag kein Berechnungstag (§ 8 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der finale Bewertungstag.
- (2) Die „**Laufzeit der Zertifikate**“ beginnt am in der Tabelle 1 genannten Tag des Laufzeitbeginns. Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und entspricht dem Kündigungstermin (§ 14) bzw. dem Einlösungstermin (§ 14a).
- (3) „**Bankgeschäftstag**“ ist - vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung - jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 und § 9 ist „**Bankgeschäftstag**“ jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“) Zahlungen abwickelt. „**TARGET-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

§ 4

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale, Paris, Frankreich (die „Garantin“) garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5

Form der Zertifikate, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

- (1) Die in der Tabelle 1 angegebenen Zertifikate sind in einem Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das „**Inhaber-Sammelzertifikat**“) verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 6

Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag nach dem finalen Bewertungstag (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Auszahlungsbetrags an die Clearstream

zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.

- (2) Alle im Zusammenhang mit der Einlösung von Zertifikaten nach § 14a oder der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber nach vorstehendem Satz zu zahlen sind.

Regelungen für Indizes als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem finalen Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der finale Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der finale Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der finale Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem finalen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarkts) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt werden (die „**Terminbörse**“),
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Indexsponsors oder
 - (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung bzw. das vergleichbare Ereignis in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Index bzw. der dem Index zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Nachfolgeindex, Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Index.
- (2) Der „**Referenzpreis**“ des Basiswerts entspricht dem Schlusskurs des Index, wie er an Berechnungstagen von dem in der Tabelle 2 angegebenen Index-Sponsor (der „**Index-Sponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen der Index vom Index-Sponsor üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) Wird der Index nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Neue Index-Sponsor**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Zahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Referenzpreises berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.
- (4) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (5) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 8 (4), fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der „**Nachfolgeindex**“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den

Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (6) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 9, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Indexwerts Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (7) Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von sechs Wochen nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 10

Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, Frankreich, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die „**Zertifikatsstelle**“). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen oder deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 11

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder – soweit rechtlich zulässig – auf der Internetseite <http://www.sg-zertifikate.de> veröffentlicht. Sofern in diesen Zertifikatsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist und soweit gesetzlich zulässig, dienen diese Bekanntmachungen nur der Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

§ 12

Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „**Zertifikate**“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 13

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt (die „**Übernahme**“),
 - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen oder steuerlichen Folgen für die Zertifikatsinhaber hat und dies durch eine von der Emittentin auf ihre Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die „**Treuhänderin**“), bestätigt wird,
 - (c) die Emittentin oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Zertifikaten zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 (1) wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

§ 14
Ordentliche Kündigung

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit Wirkung zu jedem dritten Freitag der Monate März, Juni, September und Dezember eines Jahres (jeweils ein „**Kündigungstermin**“), frühestens aber zum 17. Juni 2011 zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.

§ 14a
Einlösung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate können - vorbehaltlich einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin - durch jeden Zertifikatsinhaber nach Maßgabe der Bestimmungen in den folgenden Absätzen zu einem Einlösungstermin eingelöst werden (das „**Einlösungsrecht**“). „**Einlösungstermine**“ sind jeweils der dritte Freitag der Monate März, Juni, September und Dezember eines Jahres, erstmalig der 17. Juni 2011.
- (2) Das Einlösungsrecht kann jeweils für mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Mit der Einlösung der Zertifikate durch einen Zertifikatsinhaber an einem Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.
- (3) Zur wirksamen Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin müssen bis spätestens 11:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main am dritten Bankgeschäftstag vor diesem Einlösungstermin sämtliche folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - (a) Bei der Zertifikatsstelle (§ 10) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung (die "**Einlösungserklärung**") eingegangen sein, die die folgenden Angaben enthält
 - (i) den Namen des Zertifikatsinhabers,
 - (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen,
 - (iii) das Konto des Zertifikatsinhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem der Auszahlungsbetrag gutgeschrieben werden soll und
 - (iv) eine Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist.

Die Einlösungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in *Regulation S* des *United States Securities Act* von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.

- (b) Die einzulösenden Zertifikate müssen bei der Zertifikatsstelle durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearstream eingegangen sein.
- (4) Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn die in § 14a Absatz (3) genannten Bedingungen erst nach 11:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main am dritten Bankgeschäftstag vor dem Einlösungstermin erfüllt sind. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl der Zertifikate, für die die Einlösung nach § 14a Absatz (3) erklärt wird, von der Anzahl der bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösung nur für die niedrigere der beiden Anzahlen an Zertifikaten als erklärt. Etwaige nach dieser Regelung nicht ausgeübte, aber an die Zertifikatsstelle übertragene Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.
- (5) Die Einlösung der Zertifikate ist für alle einlösenden Zertifikatsinhaber zusammen pro Einlösungstermin insgesamt auf einen Einlösungshöchstbetrag in Höhe von EUR 2.500.000,00 begrenzt (der „**Einlösungshöchstbetrag**“). Überschreitet die Summe der zu zahlenden Auszahlungsbeträge für die Zertifikate, für die an einem Einlösungstermin von den Zertifikatsinhabern die Einlösung erklärt wurde, den für diesen Einlösungstag geltenden Einlösungshöchstbetrag, wird die Anzahl der einzulösenden Zertifikate so lange reduziert, bis die Summe der zu zahlenden Auszahlungsbeträge den Einlösungshöchstbetrag nicht mehr überschreitet. Die Reduzierung der Anzahl der einzulösenden Zertifikate erfolgt dabei, indem die zeitlich zuletzt bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Einlösungserklärungen nicht berücksichtigt werden. Gehen zwei oder mehrere Einlösungserklärungen zum gleichen Zeitpunkt bei der Zertifikatsstelle ein, obliegt die Bestimmung der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Einlösungserklärungen dem billigen Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB). Zertifikate, für die die Einlösung wirksam nach Absatz (3) erklärt wurde, die aber nach den Regelungen dieses Absatzes nicht für eine Einlösung an diesem Einlösungstermin berücksichtigt werden, gelten als am nächstfolgenden Einlösungstermin wirksam eingelöst. Sie unterliegen auch an diesem nächstfolgenden Einlösungstermin und ggf. den danach folgenden Einlösungsterminen, sofern auch nicht an dem ersten nächstfolgenden Einlösungstermin eingelöst, dem jeweiligen Einlösungshöchstbetrag.

§ 15

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie (§ 4) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Frankreich.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit der Garantie (§ 4)) ist das Handelsgericht („*Tribunal de Commerce*“) in Paris, Frankreich.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt in den Fällen von
- (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern in den Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen oder
 - (ii) ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen

die Anfechtung gegenüber den Zertifikatsinhabern zu erklären.

Nach Erlangung der Kenntnis über das Bestehen eines Anfechtungsgrunds wird die Emittentin die Anfechtung ohne schuldhaftes Verzögern gegenüber den Zertifikatsinhabern gemäß § 11 erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Zertifikatsinhaber durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Zertifikatsstelle auf einem dort erhältlichen Formular unter aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die „**Rückzahlungserklärung**“) und Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearingstelle die Rückzahlung des anfänglichen Verkaufspreises verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung und dem Eingang der Zertifikate auf dem Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearingstelle, je nachdem, welcher Eingang später erfolgt, den anfänglichen Verkaufspreis der Zertifikatsstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Zertifikatsinhabers überweisen wird. Mit Zahlung des anfänglichen Verkaufspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Zertifikaten.

- (5) Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (4) ein Angebot auf Fortführung der Zertifikate zu berechtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berechtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen werden den Zertifikatsinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 11 bekannt gemacht. Wenn der Zertifikatsinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach dem Wirksamwerden des Angebots gemäß § 11 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Zertifikatsstelle sowie Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zertifikats-

stelle bei der Clearingstelle gemäß Absatz (4) die Rückzahlung des anfänglichen Verkaufspreises verlangt, gilt ein solches Angebot als vom Zertifikatsinhaber angenommen, mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten. Die Emittentin wird in der Bekanntmachung auf diese Wirkung hinweisen.

- (6) Als „**anfänglicher Verkaufspreis**“ im Sinne der Absätze (4) und (5) gilt der beim Ersterwerb der Zertifikate tatsächlich gezahlte Erwerbspreis der zur Rückzahlung eingereichten Zertifikate bzw., wenn dieser Erwerbspreis für den Ersterwerb der Zertifikate nicht mehr feststellbar ist, der in der Tabelle 1 angegebene „**anfängliche Ausgabepreis**“.
- (7) Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber
 - (i) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern oder
 - (ii) Änderungen der Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen vornehmen, die lediglich formaler, unwesentlicher oder technischer Art sind, ungeachtet der Absätze (4) – (7), um einen offensichtlichen Fehler zu berichtigen, sofern die Berichtigung eines solchen Fehlers den Zertifikatsinhabern nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin zumutbar ist und die rechtliche und finanzielle Position des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtert.

Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind für alle Zertifikatsinhaber bindend und werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (8) Waren dem Zertifikatsinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen beim Erwerb der Zertifikate bekannt, so kann die Emittentin den Zertifikatsinhaber ungeachtet der Absätze (4) - (7) an den entsprechend berichtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen festhalten.
- (9) Alle Berechnungen und Festsetzungen der Zertifikatsstelle, die von der Zertifikatsstelle nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (10) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestim-

mung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Frankfurt am Main, den 28. Februar 2011

Société Générale

Société Générale Effekten GmbH